Die Strafverhängungen der Censoren.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Max Nowak.

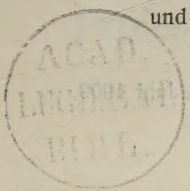

Sonnabend, den 18. September 1909, vormittags 11½ Uhr, im Musiksaal der Universität:

Vortrag:

„Der Sklaven- und Fechterkrieg der Jahre 73—71".

Darauf: **Promotion.**

Breslau 1909.

Druck der Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Cichorius.

Das Examen rigorosum fand statt am 22. und 23. Juni 1909.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn

Professor Dr. Conrad Cichorius

in Dankbarkeit

gewidmet vom Verfasser.

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

Seite

Die nachweisbaren Fälle von censorischen Bestrafungen in chronologischer Folge . . . . . 9—57

II. Systematischer Teil.

1. Die Notationsgründe . . . . . 58—71
2. Die Strafen. . . . . 71—80
3. Angriffe auf die Censoren hauptsächlich wegen ihrer Straftätigkeit . . . . . 80—83
4. Kollegiale Uneinigkeit der Censoren bei Strafverhängungen . 83—84

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0045

Vorwort.

Schon wiederholt ist die römische Censur Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen gewesen[1]), und namentlich die ausführlichen Abschnitte in Mommsens „Römischem Staatsrecht“ (II³, S. 331—469) und in Herzogs „Geschichte und System der römischen Staatsverfassung“ (I, S. 754—797) scheinen schon den gesamten Stoff erschöpft zu haben. Doch ist in allen diesen Arbeiten ein Punkt, wenn auch nicht gänzlich unberücksichtigt geblieben, so doch ziemlich nebensächlich und nur von besonderen Gesichtspunkten aus behandelt worden. Es sind dies die Strafverhängungen der Censoren. Wohl hat Mommsen in einem besonderen Abschnitte seines Werkes die censorischen Rügegründe näher untersucht[2]), aber dabei nur sehr wenig auf die Umstände und die betroffenen Personen Rücksicht nehmen können, und alle jene Straffälle, deren Begründung uns nicht überliefert ist, sowie eine Beziehung aller Strafverhängungen auf die einzelnen Censuren, gänzlich unberücksichtigt lassen müssen. Es dürfte sich daher verlohnen, alle censorischen Bestrafungen zusammenzufassen, wie sie in unseren Quellen ziemlich lückenhaft und zerstreut überliefert sind. Denn gerade die Censoren spielten durch ihr Sittenrichteramt eine bedeutende Rolle, und die Sittenmusterung der Bürger war eine der eigenartigsten, aber wichtigsten und in das öffent-

[1]) Vgl. hierzu das Literaturverzeichnis in Iwan Müllers „Handbuch der klass. Altertumswissenschaft“ Bd. IV, 2, S. 75 und in Pauly-Wissowa R. E. III. S. 1906.

[2]) Mommsen St. R. II, 1, S. 377—382.

liche Leben am tiefsten einschneidensten Institutionen der römischen Republik. Wohl selten ist eine staatliche Einrichtung mit solchen weitgehenden Vollmachten und Befugnissen ausgestattet worden, wie dies bei jenem regimen morum der Fall war. Wenn sich auch über die Zweckmäßigkeit dieser censorischen Funktion sehr streiten läßt, und deren Schattenseiten durchaus nicht abgeleugnet werden sollen, so läßt sich doch andrerseits nicht bestreiten, daß das bloße Vorhandensein der Censur einen guten moralischen Einfluß auf das bürgerliche und innere politische Leben des römischen Staates ausgeübt hat. Was die erfolgten Bestrafungen anbetrifft, so war hier bei der Macht der Censoren, aber allerdings auch ihrer Willkür, keine Grenze gezogen. In unserer Überlieferung sind fast nur bedeutendere oder aber durch ihre Anzahl und Ursachen besonders charakteristische Straffälle verzeichnet, während alle jene unbedeutenden, wie sie bei jeder Censur vorgekommen sein mögen, meist nicht erwähnt sind.

Außer in ihrer Eigenschaft als Sittenrichter hatten jedoch die Censoren auch Strafbefugnis bei der mit ihren sonstigen Amtsgeschäften in Zusammenhang stehenden richterlichen Rechtsprechung. Da diese in den Quellen wegen ihrer geringeren Bedeutung fast gar nicht berücksichtigt ist, so kommen bei der Behandlung der censorischen Strafverhängungen eigentlich nur die bei den Sittenmusterungen erfolgten Notationen in Betracht.

Zuerst nun sollen diese in chronologischer Folge behandelt und die Überlieferung der einzelnen einer Prüfung unterzogen werden, während der zweite Teil der systematischen Darstellung des Stoffes gewidmet ist.

I. Teil.

Die nachweisbaren Fälle von censorischen Bestrafungen in chronologischer Folge.

Wenn wir die Annalen durchgehen, so begegnet uns gleich bei der ersten Censur im Jahre 435 der erste Fall einer censorischen Strafverhängung. Livius[1]) berichtet nämlich, daß der Senator Mamercus Aemilius, als er das zweite Mal Diktator war, durch seine lex Aemilia die ursprüngliche Amtsdauer der Censoren von 5 Jahren auf die Maximalfrist von 18 Monaten herabgedrückt habe und dafür von den Censoren C. Furius Pacilus Fusus und M. Geganius Macerinus hart bestraft worden sei: „censores aegre passi, quod magistratum populi minuisset, tribu moverunt octiplicatoque censu aerarium fecerunt". Durch die treffenden Ausführungen Mommsens[2]) ist jedoch dieser Bericht über die Herabsetzung der censorischen Amtsdauer längst als unhistorisch erwiesen; dann wird man aber auch jene Strafverhängung als spätere Erfindung verwerfen müssen.

Auch das zweite Censorenpaar, das des Jahres 430, L. Papirius und P. Pinarius, soll nach einem kurzen Bericht Ciceros mit Strafen vorgegangen sein. Dieser erwähnt in seiner Schrift „de re publica", daß jene durch Strafansätze eine Menge Zugvieh aus dem Besitz von Privat-

[1]) Liv. IX, 24, 1—7. Vgl. 34, 9.

[2]) Mommsen St. R. II, 1. S. 349. Vgl. ebenda S. 342, Anm. 2, ferner Röm. Chronologie S. 97 u. Röm. Forsch. I., S. 310,

personen in den des Staates gebracht hätten[1]). Näheres ist uns nicht bekannt, doch könnten, wie Mommsen[2]) meint, diese Strafen wegen „Mißbrauchs des Triftrechtes an der Gemeinweide“ in Anwendung gekommen sein.

Von den folgenden Censuren bis zum Jahre 312 wissen wir im allgemeinen sehr wenig, wir kennen nicht einmal die Namen aller Censoren. Hier zu erwähnen sind aus dieser Zeit nur M. Furius Camillus und M. Postumius Albinus Regillensis, die Censoren des Jahres 403, welche angeblich unter Androhung von Geldstrafen die ledigen Männer zur Verehelichung nötigten. Valerius Maximus sagt hierüber: „Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt, iterum puniri dignos, si quo modo de tam iusta constitutione queri sunt ausi, . . .“[3]).

Ueber Appius Claudius Caecus und seinen Amtsgenossen C. Plautius Venox fließen dann die Quellen etwas reichlicher, wozu ja die politischen Reformen und namentlich die großen Bauten des ersteren genügenden Anlaß gegeben hatten. Eine Strafverhängung haben jedoch diese beiden nicht vorgenommen, wie Diodor ausdrücklich bezeugt[4]). Gleichwohl wurde ihre lectio senatus, die zum ersten Male auf Grund der lex Ovinia[5]) er-

---

[1]) Cic. de re publ. II, 35, 60: annis post ea XXIV eo, quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Juli P. Papiri consulum constitutast. Vgl. de Boor „Fasti censorii“ Berlin 1873, S. 4, A. 1 u. A. 2.

[2]) a. a. O. S. 464, A. 2.

[3]) Val. Max. II, 9. 1. Vgl. Plut. Cam. 2.

[4]) Diodor XX, 36, 5: . . . καὶ κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον, κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ὅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμηταῖς.

[5]) Festus S. 246.

folgte[1]), von der aristokratischen Gegenpartei als willkürlich verschrien und von den folgenden Konsuln C. Junius Bubulcus und Q. Aemilius Barbula für ungültig erklärt[2]).

Im Jahre 307 erhielten die Censur M. Valerius Maximus und C. Junius Bubulcus Brutus, und erst hier finden wir den ersten bestimmten und historisch gesicherten Fall einer Strafverhängung, deren Kenntnis wir wiederum Valerius Maximus verdanken. Er berichtet darüber folgendes: „Horum severitatem M. Valerius Maximus et C. Junius Bubulcus censores consimili genere animadversionis imitati sunt. L. enim Annium senatu moverunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat, repudiasset, nullo amicorum consilio adhibito“[3]). Strittig ist nur der Name des bestraften Senators. Der Codex Laurentianus (L) saec. IX. und der Bernensis (A) saec. IX. geben „Antonium“, während der Epitomator Julius Paris, der uns im Codex Vaticanus saec. X. überkommen ist, aber einen Valeriustext vom saec. IV/V repräsentiert, „Annium“ überliefert hat[4]). Ein Schluß darüber, welche Lesart die richtige ist[5]), wird sich aus der Überlieferung kaum folgern lassen, da sowohl Paris wie die Schreiber der beiden anderen Codices den Fehler gemacht haben können. Sieht man aber die Namen $\begin{cases} \text{ANTONIVM} \\ \text{AN NIVM} \end{cases}$ selbst näher an, so muß man zugeben, daß sehr leicht durch ein Versehen, durch ein Überspringen der Silbe TO aus „Antonium“ „Annium“ entstehen kann, leichter jedenfalls

[1]) Den Erlaß der lex Ovinia haben wir wahrscheinlich vor das Jahr 312 zu setzen. S. Mommsen St. R. II, 1, S. 418 f. — Vgl. ferner Willems „Le sénat de la république Romaine“, Paris 1885, S. 154 u. 156.

[2]) Liv. IX, 30, 1 u. 2; 46, 10. Diod. a. a. O. § 3 u. 4. Suet. Claud. 24. Auct. de vir. ill. 34.

[3]) Val. Max. II, 9, 2.

[4]) Vgl. Valerius Maximus ed. Kempf, Leipzig 1888, S. XXX u. S. 98 (= II, 9, 2).

[5]) Die Annahmen sind verschieden; so ist z. B. Willems (a. a. O. I. S. 265) für „Annius“, Drumann-Groebe („Geschichte Roms“ I. S. 43 Nr. 4) dagegen für „Antonius“.

wie umgekehrt „Antonium“ aus „Annium“. Ich möchte aus diesem Grunde eher für „Antonium“ sein. Über dessen Persönlichkeit wäre allerdings nichts Näheres zu erkennen.

Die nun folgende Censur des Q. Fabius Maximus Rullianus und des P. Decius Mus im Jahre 304 zeigt wieder kein Beispiel für die censorische Straftätigkeit. Die von Plutarch erwähnte Ausstoßung der Libertinensöhne aus dem Senat durch Fabius hängt mit dessen politischen, reaktionären Maßnahmen gegen die demokratischen Reformen des Appius Claudius zusammen und wird als Strafe nicht aufgefaßt werden können [1]).

Mit großer Strenge gingen dagegen die als Muster von Enthaltsamkeit und Einfachheit hingestellten [2]) Censoren des Jahres 276 C. Fabricius Luscinus und Q. Aemilius Papus vor. Sie stießen nämlich den Senator P. Cornelius Rufinus, der zweimal Konsul und einmal Diktator gewesen war, aus dem Senat „quod is decem argenti pondo facti haberet“ [3]). Diese verhältnismäßig geringe Summe galt bei den damaligen noch einfachen und sittenstrengen Zeiten als übertriebene Üppigkeit und Verschwendung, und so wird diese Bestrafung als einziger derartiger Fall jener Zeit und als Zeichen censorischer Strenge von vielen Schriftstellern erwähnt [4]). Doch sind vielleicht die zehn Pfund Silber nicht der alleinige Grund dieser Bestrafung gewesen, denn Cicero schildert uns den Rufinus als „homo avarus et furax“ [5]) und berichtet, daß Fabricius, der des Rufinus Feind

[1]) Plut. Pomp. 13: . . . ὅτι πλουσίους τινὰς ἐξ ἀπελευθέρων γεγονότας, καὶ καταλελεγμένους εἰς τὴν σύγκλητον ἐξέβαλεν. Vgl. Liv. IX, 46. Auct. de vir. ill. 32. Ampel. 18.

[2]) Val. Max. IV, 4, 3.

[3]) Liv. per. 14.

[4]) Vgl. Gell. IV, 8, 7. XVII, 21, 39. Dionys. XX, 13. Plut. Sulla 1. Flor. I, 13, 22. Val. Max. II, 9, 4. Iuv. IX, 142 et Schol. ad h. l. Zonar. VIII, 6 (Dind. II, S. 190 P. I 379). Seneca epist. XVI, 3 (98), 13; de vit. beat. 21, 3. Tertullian ap. 6. Ovid fast. I, 208. Plin. XVIII, 6, 39; XXXIII, 11, 142. Ampel. 18. Vgl. noch Varro de re rust. II (bei Nonius S. 163).

[5]) Cic. II, 66, 268.

war, trotzdem aber der militärischen Fähigkeiten wegen seine Wahl zum Konsul unterstützt hatte, auf die Danksagung dafür die Antwort gab: „Nihil est quod mihi gratias agas si malui compilari quam venire“ [1]). Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Rufinus sich früher verschiedene Grausamkeiten, Plündereien und Erpressungen habe zuschulden kommen lassen, die neben dem Haß des Fabricius vielleicht mit ein Grund zur Aberkennung der Senatorenwürde bildeten, welche aber äußerlich nur mit dem verschwenderischen Haushalt motiviert wurde.

Während wir bei den nächsten vier Censuren von Strafverhängungen wieder nichts hören, erfahren wir, daß im Jahre 252 M'. Valerius Maximus Messala und P. Sempronius Sophus solche in größerem Maßstabe vorgenommen haben. Bei der lectio senatus wurden von ihnen 16 Senatoren ausgestoßen[2]), und noch viel strenger war das Strafgericht bei der recognitio equitum, wie Frontin und Valerius Maximus, deren gemeinsame Quelle jedenfalls Livius ist, berichten. Der Konsul dieses Jahres C. Aurelius Cotta hatte nämlich, als ihm in Sizilien bei einem dringenden Festungsbau die jungen Ritter den Gehorsam verweigerten, sie bei den Censoren verklagt[1]), und diese bestraften die Widerspenstigen, etwa 400 an der Zahl, wegen ihrer Unbotmäßigkeit gegen den Feldherrn außer mit der Rüge[3]) mit Entziehung des Staatspferdes und Versetzung unter die Ärarier[4]). Durch Verminderung des Soldes wurde

[1]) Cic. a. a. O.

[2]) Liv. per. XVIII: P. Sempronius Sophus M'. Valerius Maximus censores, cum senatum legerent, sedecim senatu moverunt.

[3]) Frontin. strat. IV, 1, 22: Aurelius Cotta, cum ad opus equites necessitate cogente iussisset accedere eorumque pars detrectasset imperium, questus apud censores effecit, ut notarentur.

[4]) Val. Max. II, 9, 7: Equestris quoque ordinis bona magnaque pars, CCCC iuvenes, censoriam notam patiente animo sustinuerunt, quos M'. Valerius et P. Sempronius, quia in Siciliam ad munitionem opus explicandum ire iussi facere id neglexerant, equis publicis spoliatos in numerum aerariorum rettulerunt.

auf Befehl des Senats diese censorische Strafe noch verschärft [1]).

Für die folgende Zeit ist die Gesamtüberlieferung dürftig, und andrerseits treten die äußeren politischen Ereignisse in den Quellen mehr in den Vordergrund, sodaß die inneren Angelegenheiten ziemlich unberücksichtigt bleiben.

Erst mit dem Jahre 214 setzen unsere Nachrichten wieder ein. Das Unglück, das durch Hannibals Siege über das römische Volk hereingebrochen war, hatte manches Unehrenhafte im Gefolge und gab den Censoren wiederholt Anlaß zum Einschreiten. Da außerdem in diesen Kriegszeiten Geldmittel für jegliche Bautätigkeit fehlten, konnten sie ihr Augenmerk ausschließlich auf die Verbesserung der Sitten und die Sühnung aller Vergehen richten [2]). Anscheinend entledigten sich M. Atilius Regulus und P. Furius Philus, die 214 die Censur erhalten hatten, in sehr strenger Weise ihrer Aufgabe. Wir kennen durch Livius drei verschiedene Gruppen von Bestraften näher. Zunächst waren es die jungen Ritter, welche nach der Schlacht bei Cannae zur Auswanderung aus Italien geraten hatten [3]). Obwohl dieser Plan, dessen Urheber L. Caecilius Metellus war [4]), durch das Dazwischentreten des P. Scipio nicht zur Ausführung kam [5]), wurden doch alle Teilnehmer von den Censoren, auf die Anzeige des P. Furius Philus, des Sohnes des einen Censors [6]), zur Verantwortung gezogen. Ihre Reden und Besprechungen erklärte man hierbei für landesverräterisch, und zur Strafe wurde denen, die ein Staatspferd hatten, dieses genommen,

---

[1]) Front. a. a. O. Vgl. unten S. 80.

[2]) Vgl. Liv. XXIV, 18, 2.

[3]) Liv. XXIV, 18, 3: primum eos citaverunt, qui post Cannensem cladem agitasse de Italia deserenda . . . . Vgl. Val. Max. II, 9, 8.

[4]) Ebenda.

[5]) Scipio hatte dem Metellus das eidliche Versprechen abgenommen, von seinem staatsfeindlichen Treiben abzustehen. Vgl. Liv. XXII, 59, 5—13. Val. Max. V, 6, 7.

[6]) Liv. XXII, 53, 4—5.

und überdies wurden alle aus ihren Tribus gestoßen und zu Ärariern gemacht[1]). Metellus, der damals Quästor war, wurde trotz seiner Bestrafung vom Volke für das nächste Jahr zum Volkstribun gewählt und wollte sich als solcher für die von den Censoren erlittene Schmach rächen, indem er sie vor Gericht forderte. Der Einspruch seiner neuen Amtsgenossen zwang ihn jedoch, seine Absicht aufzugeben[2]).

Dieselbe Strafe traf dann an zweiter Stelle die „nimis callidi exsolvendi iuris iurandi interpretes[3])". Zehn römische Kriegsgefangene waren von Hannibal nach Rom gesandt worden, um über die Auslösung der Gefangenen zu verhandeln, hatten sich jedoch eidlich zur Rückkehr verpflichten müssen, falls diese Verhandlungen erfolglos wären. Als der römische Senat nun jeden Vergleich abwies[4]), stellten sie sich nicht wieder dem Hannibal, sondern glaubten, sich ihres Eides entledigt zu haben, da sie am Anfang ihrer Reise unter irgend einem Vorwande nochmals dessen Lager aufgesucht hätten[5]). Livius gibt eigentlich zwei verschiedene Berichte darüber. Nach dem einen hätte sich nur ein Mann dieser Tat schuldig gemacht[6]), nach dem andern wären es alle Zehn gewesen, die vorher, um sich ein Namensverzeichnis der Gefangenen geben zu lassen, nochmals zurückgekehrt und dann in Rom geblieben seien[7]). Doch erscheint die letzte Angabe als die wahrscheinlichere. Denn einerseits wird diese Anzahl von zehn Leuten durch Cicero[8])

---

[1]) Liv. XXIV, 18, 6. Val. Max. II, 9, 8.

[2]) Liv. XXIV, 43, 1—3.

[3]) Liv. XXIV, 18, 5. Vgl. Val. Max. II, 9, 8.

[4]) Vgl. Liv. XXII, 59—61.

[5]) Vgl. Liv. XXIV, 18, 5.

[6]) Liv. XXII, 58, 6—8.

[7]) Liv. XXII, 61, 5—9.

[8]) Cic. de off. I, 13, 40: secundo autem Punico bello post Cannensem pugnam, quos decem Hannibal Romam astrictos misit iure iurando se redituros esse, nisi de redimendis iis, qui capti erant, impetrassent, eos omnis censores, quoad quisque eorum vixit, quia peierassent, in aerarios reliquerunt, nec minus illum, qui iuris iurandi fraude culpam invenerat. Vgl. ebenda III, 32, 115.

bestätigt, andrerseits spricht auch Livius bei dem Gesamtbericht der Tätigkeit dieser Censoren in Plural von mehreren Eidbrüchigen[1]), scheint also dieser Ansicht ebenfalls mehr zugeneigt zu haben, und auch Valerius Maximus[2]) und ein Fragment des Acilius[3]) überliefern uns diese Notation von einer „Mehrzahl". Nur Polybius stimmt mit dem ersten Berichte des Livius darin überein, daß nur einer von den Abgesandten eidbrüchig geworden sei[4]). Wie uns Cicero[5]) aber erzählt, hat einer die List zur Umgehung des Eides erdacht und die übrigen dazu überredet. Daraus hat die Überlieferung dann wahrscheinlich die Erzählung von nur einem Eidbrüchigen gemacht, um die wirklichen Tatsachen zu vertuschen und nicht gleich die Unehrenhaftigkeit von zehn Römern eingestehen zu müssen. Solche Fälle begegnen uns in der römischen Geschichte ja öfters. Von den zehn, die also mit der Rüge, Entziehung des Staatspferdes und lebenslänglicher[6]) Herabsetzung unter die Ärarier bestraft worden sind[7]), können wir wohl den M. Junius, der in dem sehr ausführlichen Berichte des Livius als Wortführer dieser Zehn in Rom erwähnt ist[8]), als historisch ansehen.

---

[1]) Liv. XXIV, 18, 5. Vgl. S. 15.

[2]) Val. Max. II, 9, 8: . . . eos quoque gravi nota adfecerunt, qui cum in potestatem Hannibalis venissent, legati ab eo missi ad senatum de permutandis captivis, neque impetrassent, quod petebant, in urbe remanserunt, quia et Romano sanguine fidem praestare conveniens erat . . .

[3]) Acilius bei Cic. de off. III, 32, 115: Acilius autem, qui Graece scripsit historiam, pluris ait fuisse, qui in castra revertissent eadem fraude, ut iure iurando liberarentur, eosque a censoribus omnibus ignominiis notatos.

[4]) Polybius bei Cic. de off. III, 32, 113: . . . nam Polybius, bonus auctor in primis ex decem nobilissimis, qui tum erant missi, unum, qui egressus e castris redisset, quasi aliquid esset oblitus, Romae remansisse. Vgl. auch Gell. VII., 18.

[5]) Vgl. S. 15. Anm. 8.

[6]) Cic. de off. I, 13, 40. Vgl. A. 5.

[7]) Liv. XXIV, 18, 6. Vgl. Val. Max. Gell. und Cic. a. a. O.

[8]) Liv. XXII, 59, 1.

Unter den Bestraften müssen aber auch Senatoren gewesen sein, oder wenigstens solche Bürger, die nach ihren früheren Ämtern Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatten. Wahrscheinlich war bei diesen mit der Versetzung unter die Ärarier auch eine Ausstoßung aus dem Senat verbunden. Zu dieser Annahme [1]) berechtigt uns vor allem der weitere Bericht des Livius: „neque in senatu modo aut equestri ordine regendo cura se censorum tenuit“ [2]).

Endlich schritten M. Atilius und P. Furius auch gegen die ein, welche sich zu Unrecht dem Kriegsdienste entzogen hatten [3]), indem sie die Namen derselben — es waren über 2000 — von der Bürgerliste strichen und unter die der Ärarier setzten [4]). Der Senat unterstützte alle diese wohlverdienten Bestrafungen durch einen Beschluß, wonach alle Notierten zu Fuß dienen und nach Sizilien zu den kannensischen Straflegionen geschickt werden sollten. Sie durften nicht eher aus dem Kriegsdienste entlassen werden, als bis die Karthager aus Italien vertrieben worden waren [5]).

Die nun folgenden Censoren des Jahres 210, L. Veturius Philo und P. Licinius Crassus Dives, scheiden für unsere Betrachtungen aus, da infolge des frühzeitigen Todes des Philo weder die Senatsmusterung noch sonst ein öffentliches Geschäft erledigt werden konnte [6]).

In größerer Zahl kamen dagegen Notationen im Jahre 209 vor. Die damaligen Censoren M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus ließen sich hauptsächlich die weitere Sühnung der Sünden von Cannae, die zum Teil

---

[1]) Vgl. Willems I. S. 290.

[2]) Liv. XXIV, 18, 7.

[3]) Liv. a. a. O.: . . qui quadriennio non militassent, quibus neque vacatio iusta militiae neque morbus causa fuisset.

[4]) Liv. XXIV, 18, 8.

[5]) Liv. XXIV, 18, 9.

[6]) Liv. XXVII, 6, 18: sed hi censores neque senatum legerunt neque quicquam publicae rei egerunt.

schon im Jahre 214 bestraft worden waren, angelegen sein. Bei der lectio senatus wurden acht Senatoren übergangen, unter denen sich L. Caecilius Metellus befand, den als Urheber jenes Planes, nach der Niederlage von Cannae Italien zu verlassen, schon zum zweiten Male die censorische Strafe traf[1]). Denn durch Erlangung des Tribunats im Jahre 213 hatte er inzwischen das Recht auf Aufnahme in den Senat wiedererlangt[2]). Die Namen und die Ursache der Ausschließung der anderen sieben sind unbekannt.

Bei der darauffolgenden Rittermusterung war auch die Beteiligung an dem Vorhaben des L. Metellus bestimmend für die Notationen. Doch wurden nur wenigen deswegen die Pferde genommen. Dagegen traf von den Rittern, die bei den kannensischen Legionen standen, viele dasselbe Schicksal[3]). Die Censoren verschärften bei letzteren die Strafe noch dadurch, daß ihnen die früheren Feldzüge, die sie auf Staatspferden gemacht hatten, nicht angerechnet wurden, und sie noch an zehn Feldzügen auf eigenen Pferden teilnehmen sollten[4]).

Endlich stellte es sich heraus, daß eine Menge Leute, die zu Pferde hätte dienen müssen, zu Fuß gedient hatten, und daß viele am Anfang des Krieges bereits 17 Jahre alt gewesen, aber nicht in das Heer eingetreten waren. Alle wurden zu Ärariern gemacht.[5])

---

[1]) Liv. XXVII, 11, 12: inde alius lectus senatus octo praeteritis, inter quos L. Caecilius Metellus erat, infamis auctor deserendae Italiae post Cannensem cladem. Vgl. S. 14 f.

[2]) Liv. XXIV, 43, 2.

[3]) Liv. XXVII, 11, 13—14: in equestribus quoque notis eadem servata causa; sed erant perpauci, quos ea infamia attingeret. illis omnibus — et multi erant — adempti equi, qui Cannensium legionum equites in Sicilia erant.

[4]) Liv. a. a. O. Vgl. unten S. 80 A. 4.

[5]) Liv. XXVII, 11, 15: magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent, atque ex iis, qui principio eius belli septemdecim annos nati fuerant neque militaverant, omnis aerarios fecerunt.

Im Gegensatz zu dieser nur im Interesse des Staates strengen Censur versahen im Jahre 204 M. Livius Salinator und C. Claudius Nero dieses Amt in durchaus kleinlicher und das Ansehen desselben nur schädigender Weise, indem sie sich gegenseitig mit Strafen überschütteten. Im Anfang herrschte noch Einigkeit. Bei der lectio senatus wurden sieben Senatoren notiert, alle anscheinend noch unbedeutendere Männer, da keiner von ihnen bisher ein kurulisches Amt bekleidet hatte[1]). Näheres darüber wissen wir nicht. Bei der recognitio equitum darauf begannen die Streitigkeiten, indem zunächst Claudius bei der Musterung der tribus Pollia dem Livius den Befehl gab „equum vendere", „quia populi iudicio esset damnatus"[2]). Dieser war nämlich, nachdem er als Konsul des Jahres 219 mit seinem Amtsgenossen L. Aemilius gegen die Illyrier erfolgreich gekämpft hatte, wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder und ungleichmäßiger Beuteverteilung angeklagt und von allen Tribus außer der Maecia für schuldig befunden und verurteilt worden[3]). Livius rächte sich, als mit der tribus Arniensis C. Claudius an die Reihe kam. Er nahm ihm gleichfalls das Staatspferd, einmal „quod falsum adversus se testimonium dixisset", und zweitens „quod non sincera fide secum in gratiam redisset"[4]). Ehe sodann Claudius sein Amt niederlegte, setzte er unter die Namen derer, die er als Ärarier hinterließ, auch den seines Amtsgenossen[5]). Livius dagegen erklärte mit Ausnahme der mäcischen sämtliche 34 Tribus zu Äräriern, „quod et innocentem se condemnassent et condemnatum consulem et censorem

---

[1]) Liv. XXIX, 37, 1: . . . notati septem, nemo tamen, qui sella curuli sedisset.

[2]) Liv. XXIX, 37, 8—9.

[3]) Liv. XXII, 35, 3. XXVII, 34, 3. XXIX, 37, 13. Frontin. strat. IV, 1, 45. Auct. de vir. ill. 50, 1.

[4]) Liv. XXIX, 37, 10. Vgl. Val. Max. II, 9, 6.

[5]) Liv. XXIX, 37, 12: . . . inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. — Claudius hat also zuletzt außer Livius noch mehrere andere Leute bestraft.

fecissent, neque infitiari possent aut iudicio semel aut comitiis bis ab se peccatum esse“[1]). Damit wollte er auch den Claudius treffen[2]). Wenn auch, wie Livius selbst sagt, diese Rüge für das wankelmütige Volk ganz angemessen war und der Würde der Censoren entsprach[3]), so hatten sich doch diese durch die gegenseitigen Beschimpfungen sehr verhaßt gemacht. Der Volkstribun Cn. Baebius Tamphilus erhob eine Anklage gegen sie, die aber von den Senatoren einstimmig niedergeschlagen wurde, um nicht künftighin die Censur von der Volkslaune abhängig werden zu lassen[4]). Die Annahme Willems'[5]), daß Baebius sich vielleicht unter den sieben aus dem Senat Gestoßenen befunden hätte, läßt sich nicht beweisen. Seine Anklage braucht doch nicht die Rache für eine frühere Bestrafung durch die Censoren gewesen zu sein, sondern ist, wie Livius ausdrücklich sagt, erfolgt in der Hoffnung auf Vergrößerung des persönlichen Einflusses[6]). Ich glaube auch, daß Livius dann die Notation des Baebius sicherlich erwähnt hätte[7]). Außerdem haben wir noch Kenntnis von einem Vorgehen dieses Censorenpaares gegen die fahnenflüchtigen Latiner, worüber Dio[8]) berichtet: „ . . . . . ὁ δὲ δὴ Λιούιος καὶ ὁ Νέρων τιμητεύσαντες τοῖς τε Λατίνοις τοῖς προλιποῦσι τὴν συστρατείαν καὶ διπλοῦν ἀποδιδόναι πλῆθος τῶν στρατιωτῶν προσταχθεῖσι διδόναι ἀπογραφὰς ἐπήγγειλαν, ὅπως καὶ ἄλλοι χρήματά σφισι συνεσφέρωσι, καὶ τοὺς ἄλας ἀτελεῖς μέχρι τότε ὄντας ὑποτελεῖς ἐποίησαν.“

[1]) Liv. XXIX, 37, 13—14. Vgl. Val. Max. a. a. O. Auct. de vir. ill. 50, 3.

[2]) Vgl. Liv. XXIX, 37, 15.

[3]) Liv. XXIX, 37, 16.

[4]) Liv. XXIX, 37, 17: in invidia censores cum essent, crescendi ex iis ratus esse occasionem Cn. Baebius tr. pl. diem ad populum utriusque dixit, ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset.

[5]) Willems I, S. 293.

[6]) Vgl. A. 4.

[7]) Vgl. die Zensuren der Jahre 169 und 131.

[8]) Dio I p. 262 B. (Frg. aus XVII, 70).

Sehr milde scheinen die Censoren P. Cornelius Scipio Africanus und P. Aelius Paetus im Jahre 199 ihres Amtes gewaltet zu haben, soweit wir nach ihrer lectio senatus schließen können: denn Livius sagt über diese: „Ii magna inter se concordia et senatum sine ullius nota legerunt“ [1]).

Gleichfalls sehr schonend war nach den uns vorliegenden Berichten auch die Censur des Sex. Aelius Paetus Catus und C. Cornelius Cethegus im Jahre 194[2]). Bei der Senatslesung wurden drei Senatoren übergangen, von denen keiner ein kurulisches Amt bekleidet hatte[3]). Auch bei der Musterung der Ritter wurden nur wenige mit Entziehung des Staatspferdes bestraft[4]).

Dasselbe gilt auch von den Censoren des Jahres 189 T. Quinctius Flamininus und M. Claudius Marcellus. Auch sie ließen in ihrem Amte die größte Nachsicht walten. Die lectio senatus brachte nur vier Ausstoßungen von Senatoren, „τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν“, wie Plutarch sagt[5]), und die Musterung des Ritterstandes war gleichfalls sehr gelinde[6]). Die Zahl der Bestraften wird uns hier jedoch nicht angegeben.

Ein sehr heftiger Kampf entbrannte bei der Wahl der Censoren des Jahres 184. Auf das unerschrockene und energische Auftreten des überaus sittenstrengen M. Porcius Cato hin, wurde dieser mit seinem Freunde und ehemaligen Kollegen im Konsulat L. Valerius Flaccus gewählt. Mit Recht sah man daher seiner Amtstätigkeit in banger Erwartung

---

[1]) Liv. XXXII, 7, 3.

[2]) Liv. XXXIV, 44, 5: . . . nec in ullum ordinem saevitum.

[3]) Liv. XXXIV, 44, 4: . . . tris omnino senatores, neminem curuli honore usum, praeterierunt.

[4]) Liv. XXXIV, 44, 5: . . . equitibus quoque perpaucis adempti equi.

[5]) Plut. T. Flam. 18: ἐξέβαλον δὲ τῆς βουλῆς τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν τέσσαρας . . . Liv. XXXVIII, 28, 2: quattuor soli praeteriti sunt, nemo curuli usus honore.

[6]) Liv. a. a. O.: . . . et in equitatu recensendo mitis admodum censura fuit.

entgegen[1]). Und diese Furcht war gerechtfertigt; denn seine Censur war in der Tat eine der strengsten[2]), wenn auch zunächst die Anzahl der uns überlieferten Senatsausstoßungen weit hinter andern, z. B. der der Jahre 115 und 70, zurücksteht.

Die Straftätigkeit, für die neben den Resten der catonischen Reden Livius und Plutarch unsere Hauptquellen sind, begann bei der lectio senatus. Sieben Senatoren wurden dabei aus dem Senat gestoßen[3]), von denen wir jedoch nur zwei genauer kennen. Der eine von ihnen war der durch Adel und Ehrenämter ausgezeichnete L. Quinctius Flamininus[4]), der Bruder des berühmten T. Quinctius Flamininus, des Siegers über Philipp von Mazedonien. Lucius war im Jahre 201 kurulischer Ädil gewesen[5]), praetor urbanus im Jahre 199[6]), dann 198—194 Legat bei seinem Bruder in Mazedonien[7]). Auch das Konsulat hatte er im Jahre 192 bereits bekleidet. Nach dem Berichte des Livius pflegte Cato gewöhnlich die Strafen, die er verhängte, nicht nur durch eine schriftliche Anmerkung, sondern auch durch Reden zu begründen, und eine der heftigsten und bittersten muß die gegen diesen L. Quinctius Flamininus gewesen sein[8]). Wie die bei Livius erhaltenen Fragmente zeigen, war jenem hierin durch

---

[1]) Über den Wahlkampf und die Charakteristik Catos vgl. hauptsächlich Liv. XXXIX, 40 u. 41, 1—4. Plut. Cat. mai 16. Nepos Cato 2.

[2]) Vergl. Liv. XXXIX, 44, 1: In censibus quoque accipiendis tristis et aspera in omnes ordines censura fuit. Nepos Cato 2: Severe praefuit ei potestati.

[3]) Liv. XXXIX, 42, 5: Censores M. Porcius et L. Valerius metu mixta expectatione senatum legerunt; septem moverunt senatu, ex quibus unum insignem et nobilitate et honoribus, L. Quinctium Flamininum consularem.

[4]) Liv. a. a. O. Vgl. vorige A.

[5]) Liv. XXXI, 4. 5. Plut. T. Flam. 2.

[6]) Liv. XXXI, 49, 12.

[7]) Liv. XXXII, 16, 1.

[8]) Liv. XXXIX, 42, 6—7. Die Fragmente dieser Rede sind gesammelt bei Jordan „M. Catonis; quae extant“ S. 46 u. 47.

Cato besonders eine in seinem Konsulat begangene Grausamkeit vorgehalten worden. L. Quinctus soll danach während seiner Kriegführung im cisalpinischen Gallien bei einem Gastmahle einen um Schutz flehenden bojischen Überläufer mit seinem Schwerte durchbohrt haben, nur um einem Lustknaben für versäumte Fechterspiele eine Entschädigung zu bieten[1]). Nach Valerius Antias jedoch, dessen Bericht Livius und Plutarch überliefern, hatte sich dieser Vorfall in etwas anderer Weise zugetragen, indem hiernach Flamininus bei jener Tafel nur die Hinrichtung eines bereits zum Tode Verurteilten befohlen habe, dies aber auf den Wunsch einer zu Tisch geladenen Buhlerin geschehen sei[2]). Schon Plutarch[3]), der einerseits in seiner Überlieferung mit Antias übereinstimmt, wenn er von der Hinrichtung eines Verurteilten spricht, andererseits aber mit Livius als Ursache dazu einen Knaben annimmt, hält die Angabe betreffs der Tötung eines Hilfeflehenden durch den Konsul selbst für eine Übertreibung des Cato, und man wird ihm hier beipflichten können, zumal auch die übrigen Autoren, welche diesen Vorgang noch erwähnen, nämlich Cicero[4]), auf den sich auch Plutarch beruft, ferner Valerius Maximus[5]), der unbekannte Verfasser des Schriftchens „de viris illustribus“[6]) und Seneca[7]) von einem bereits Gefangenen und zum Tode Bestimmten sprechen. Es wäre ja auch ganz erklärlich, daß Cato bei seiner Feindschaft gegen Quinctius, dessen Bruder ihm bei der Censorenwahl des Jahres 189 vorgezogen war, über die Wahrheit hinausgegangen ist, und, um seine Worte noch wirksamer zu machen, aus dem schon Verurteilten,

---

1) Liv. XXXIX, 42, 8—12.
2) Valerius Antias bei Liv. XXXIX, 43, 1, bei Plut. T. Flam. 18.
3) Plut. Cato mai. 17. Vgl. T. Flam. 18.
4) Cic. de sen. 12, 42.
5) Val. Max. II, 9, 3. Vgl. IV, 5, 1.
6) Auct. de vir. ill. 47, 4.
7) Seneca controv. IX, 2.

einen hilfeflehenden Gallier und aus der Hinrichtung eine eigenmächtige blutdürstige Ermordung gemacht hat[1]). Bald nach seiner Bestrafung wurde übrigens L. Quinctius, als er im Theater als senatu remotus abseits unter dem Volke Platz genommen hatte, durch dessen laute Zurufe wieder auf die Sitze der Konsularen zurückgerufen[2]).

Als zweiter von den sieben durch Cato Ausgestoßenen ist uns dem Namen nach ein Senator Manilius bekannt, ein Mann, der, wie Plutarch berichtet, nach der allgemeinen Meinung die besten Aussichten auf das Konsulat hatte[3]). Seine Strafe erlitt er wegen einer verhältnismäßig gering erscheinenden Ursache, nämlich: „ὅτι τὴν αὑτοῦ γυναῖκα μεθ' ἡμέραν ὁρώσης τῆς θυγατρὸς κατεφίλησεν"[4]). Da nun aber in dieser Zeit gewöhnlich nur gewesene Prätoren zum Konsulat gelangten, ein Manilius sich aber unter den Prätoren der vorhergehenden Jahre, deren Namen bei Livius vollständig erhalten sind, sich nicht findet, muß entweder „Manilius" ein Fehler oder eine Verwechslung mit „Manlius" sein, oder aber die Ansicht Plutarchs, daß Manilius die Anwartschaft auf das Konsulat hatte, muß auf einem Irrtum beruhen. Wenn ersteres der Fall wäre, könnte man am ehesten an den Prätor des Jahres 188 L. Manlius Acidinus[5]) denken[6]).

Ein scharfes Gericht erging von Cato aus auch über den Ritterstand. Bei der recognitio wurde zunächst L. Corne-

---

[1]) Ob dieser unzeitgemäße Befehl einem Lustknaben (Plut., Liv.) oder einer Dirne (Val. Max., Seneca, Val. Antius) zuliebe erfolgt ist, ist für unsere Untersuchung gleichgültig. Überdies kann das Wort scortum, das Cicero und der Autor von „de vir. ill." gebraucht, beides bedeuten.

[2]) Val. Max. IV, 5, 1.

[3]) Plut. Cat. mai. 17: Ἄλλον δὲ βουλῆς ἐξέβαλεν ὑπατεύσειν ἐπίδοξον ὄντα, Μανίλλιον, ὅτι . . .

[4]) Plut. a. a. O. Vgl. Coniug. praec. 13.

[5]) Liv. XXXVIII, 35, 2 u. 10.

[6]) Einen P. Manilius erwähnt Livius (XL, 17, 4) unter dem Jahre 167 als Mitglied einer senatorischen Kommission zur Ordnung der illyrischen Angelegenheiten, der aber zeitlich kaum mit dem Ausgestoßenen indentifiziert werden kann.

lius Scipio Asiaticus, der Bruder des berühmten P. Scipio Africanus, aus den Rittercenturien ausgeschlossen[1]). Der Grund dazu, der uns nicht überliefert ist, dürfte wohl ein politischer sein und auch in dem unversöhnlichen Hasse Catos gegen die Scipionen liegen. L. Scipio war nämlich nach Beendigung des Krieges mit Antiochus mit seinem Bruder von der Partei des Cato und Flamininus wegen Veruntreuung von Geldern vor Gericht verklagt worden. Obgleich in diesen sogenannten Scipionenprozessen seine Schuld durchaus nicht erwiesen war, wurde er verurteilt, während Africanus sich freiwillig auf seine Güter zurückzog[2]). Eine Folge von Catos Feindschaft gegen die Scipionen war nun wahrscheinlich diese Strafverfügung, zu der er ja genügenden Grund in der früheren gerichtlichen Anklage fand. Man könnte vielleicht auch vermuten, daß L. Scipio sich unter den übrigen fünf unbekannten aus dem Senat gestoßenen Senatoren befand. Doch war dies nicht der Fall[3]). Festus[4]) erwähnt eine Rede Catos „contra Cornelium apud populum". Es ist jedoch zweifelhaft, gegen welchen Cornelius diese gehalten wurde, außerdem ist sie wohl gerichtlicher Art[5]).

Ferner wissen wir aus den Fragmenten einer Rede „in L. Veturium de sacrificio commisso"[6]), daß durch Cato auch

---

[1]) Liv. XXXIX, 44, 1: In equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiageni ademptus equus. Plut. Cat. mai. 18, 1.: Ἤνεγκε δέ τινα τῷ Κάτωνι καὶ Λεύκιος ὁ Σκηπίωνος ἀδελφὸς ἐπίφθονον αἰτίαν, θριαμβικὸς ἀνὴρ ἀφειρεθεὶς ὑπ' αὐτοῦ τὸν ἵππον. ἔδοξε γὰρ οἷον ἐφυβρίζων Ἀφρικανῷ Σκηπίωνι τοῦτο ποιῆσαι. Vgl. Auct. de vir. ill. 53, 2.

[2]) Näheres u. a. hauptsächlich bei Mommsen „Röm. Forsch." II, S. 417 bis 510. Vgl. ferner Münzer i. Pauly-Wiss. R. E. IV. S. 1475 ff.

[3]) Über das Leben des L. Cornelius Scipio vgl. die ausführliche Darstellung Münzers in Pauli-Wissowas R. E. IV S. 1471 ff., Nr. 337.

[4]) Festus S. 286.

[5]) Vgl. Jordan a. a. O. S. LXXIX u. 60 Nr. LIV.

[6]) Festus S. 234 u. 344. Gellius VI (VII) 22, XVII, 2, 20. Verg. ad. Aen. IV, 121. Nonius S. 100, 137 u. 149. Priscian VI, S. 684 P. (S. 208 Hertz), VI S. 696 P. (S. 230 Hertz), VIII, S. 789 P. (S. 377 H.) X, S. 886 P. (S. 509 H.). Vgl. Jordan S. 47 u. 48.

dem Ritter L. Veturius sein Staatspferd genommen wurde. Zweierlei Gründe waren hierbei maßgebend, seine große Körperfülle, die ihn zum Reiterdienst untauglich machte[1]), und Vernachlässigung der Religionspflichten[2]). Über Veturius ist uns sonst nichts bekannt. Bezüglich der verschiedenen Titel dieser Rede und der Auslegung derselben verweise ich auf die Auseinandersetzung Jordans[3]).

Aus einer allgemeinen Bemerkung des Gellius können wir außerdem noch entnehmen, daß durch Cato Ritter deshalb bestraft wurden, weil ihre Pferde schlecht gepflegt waren[4]).

Auch die Sittenmusterung der Bürger war in diesem Jahre sehr streng. So wurde z. B. L. Nasica von den Censoren, wie es üblich war, nach seinem Weibe gefragt, und, als er darauf eine zweideutige Antwort gab, für diesen übelangebrachten, unzeitigen Scherz unter die Ärarier verstoßen[5]). Über den Namen dieses Bestraften sind verschiedene Vermutungen gemacht worden, da in den Ciceroausgaben vor Nasica gewöhnlich „Porcius“ interpoliert ist[6]). „Porcius“ ist natürlich Glossem zu Catoni, und wir können

---

[1]) Gell a. a. O. Vgl. diesen Grund im 2. Teil unter „Selbstverschuldete Untauglichkeit zum Heeresdienst“.

[2]) Festus S. 344: Cato in ea, quam scripsit de L. Veturio, de sacrificio commisso, cum ei equum ademit: „Quod tu, quod in te fuit, sacra stata, solemnia, capite + sancta, deseruisti.“

[3]) Jordan S. LXXIX u. LXXX.

[4]) Gell. IV, 12, 2—3. . . . Item, quis eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, „inpolitiae“ notabatur; id verbum significat, quasi ut dicas „incuriae“. Cuius rei utriusque auctoritates sunt et M. Cato saepenumero adtestatus est.

[5]) Cic. de or. II, 64, 260: Ridicule illud etiam L. [Porcius] Nasica censori Catoni; cum ille „ex tui animi sententia tu uxorem habes?“ „non hercule“, inquit „ex mei animi sententia“. Gell. IV, 20, 6: . . . Tum censor eum quod, intempestive lascivisset, in aerarios rettulit, causamque hanc ioci scurrilis apud se dicti subscripsit.

[6]) Vgl. Drumann „Gesch. Roms“ V, S. 116, der L. Porcius Laeca liest.

ohne weiteres den oben angeführten Namen „L. Nasica“ als richtig annehmen[1]).

Aus den Überresten einer Rede Catos „de moribus Claudii Neronis“[2]), die nach den Darlegungen Webers[3]) wohl sicherlich eine censorische war, möchte ich ferner mit Jordan[4]) und Meyer[5]) schließen, daß dieser Mann wegen seiner schlechten Sitten und seines unehrenhaften Lebenswandels notiert wurde; denn ich glaube nicht, daß Cato als Censor eine Rede de moribus eines Bürgers gehalten hat, ohne ihn dann zu bestrafen. Wer dieser Claudius war, wird sich schwerlich beantworten lassen, da uns über die Claudii Nerones, auf welche diese Rede zeitlich passen könnte, wie z. B. über den Konsul des Jahres 202 oder den im Jahre 189 erwähnten Senator[6]) nichts Näheres bekannt ist, was einen Anhalt geben könnte.

Ebenso glaubt Jordan[7]) aus den Fragmenten einer Rede Catos „in L. Furium[8]) de multa[9])“, oder, wie sie andere[10]) zitieren, „de aqua“ den Schluß ziehen zu können, daß dieser L. Furius vielleicht auch bei der Senatslesung übergegangen sei, weil er für den öffentlichen Gebrauch bestimmtes Wasser gegen die allgemeine Vorschrift nicht von den Pächtern entnommen, sondern heimlich für seine Privat-

---

[1]) Vgl. Münzer i. Pauly-Wiss. R. E. IV, S. 1494, Zeile 30.

[2]) Priscian VI, S. 694 P. (S. 228 Hertz). Nonius S. 63.

[3]) Weber „Cato maior sive de Catonis vita et moribus“. Bremen 1831, p. 33.

[4]) Jordan S. LXXXI u. S. 50.

[5]) Meyer „Fragmenta oratorum Romanorum“ S. 68 u. 69.

[6]) Vgl. Münzer i. Pauly-Wiss. R. E. III, S. 2776, Nr. 249 u. S. 2777, Nr. 250.

[7]) Jordan S. LXXXI, auf dessen Ausführungen ich verweise. Die Fragmente vgl. auf S. 49 u. 50.

[8]) Bloß „in L. Furium“ überliefert Gellius X, 24, 10. Nonius S. 153.

[9]) Charis. II, S. 192 P. (S. 216 Keil); IV, S. 189 P. (S. 212 K.); I, S. 101 P. (S. 126 K.); II, S. 186 P. (S. 208 K.).

[10]) Festus S. 376. Serv. ad. Verg. Aen. IV, 244.

zwecke abgeleitet hatte. Cato und sein Amtsgenosse schritten auch[1]) gegen solche Übertretungen ein, „aquam publicam omnem in privatum aedificium aut agrum fluentem ademerunt“[2]). L. Furius war jedenfalls unter denen, die dabei betroffen wurden und erhielt, wie die Bezeichnung der Rede besagt, noch eine Geldbuße. Für eine sonstige Strafe bieten die Reste keinen Anhalt, und ich möchte eine weitere Bestrafung schon deshalb für unwahrscheinlich halten, weil der Titel der Rede nur von einer Mult spricht. Dieser L. Furius wird gewöhnlich mit dem Konsul des Jahres 196 L. Furius Purpureo identifiziert[3]), wofür gerade der Umstand sehr spricht, daß eben Furius Purpureo dem Cato bei der Bewerbung um die Censur als Mitbewerber gegenübergestanden hatte[4]).

Wie wir wiederum durch Gellius wissen, bestrafte Cato[5]) auch die Vernachlässigung des Grundeigentums. Er machte alle diejenigen, welche ihren Äckern, Bäumen und Weinbergen nicht die gehörige Sorgfalt zuwandten, zu Ärariern[6]).

Besonders eifrig und tätig war er mit seinem Kollegen dann noch in der Verminderung des Luxus. Einzelne Fälle von Bestrafungen deswegen sind uns zwar nicht bekannt. Doch wissen wir, daß Cato hohe Steuern auf den Putz der Frauen, auf teure Kleidungsstücke und Fuhrwerke legte[7]).

---

[1]) Vgl. Jordan a. a. O.

[2]) Liv. XXXIX, 44, 4.

[3]) Vgl. z. B. Willems I unter d. lectio senatus d. J. 184. Jordan S. LXXXI.

[4]) Von anderen Mitgliedern der Familie der Furii könnte zeitlich nach L. Furius Philus, der Prätor des Jahres 171 (vgl. Liv. XLII, 28, 5) in Betracht kommen.

[5]) Die von Meyer (a. a. O. S. 56ff.) sonst noch als censorische Reden Catos bezeichneten, aus denen er gewöhnlich eine Bestrafung der Betreffenden, gegen die sie gerichtet sind, schließt, sind von Jordan (S. LXXVII—LXXXIII) mit Recht auf die oben berührten reduziert worden.

[6]) Gell. IV, 12, 1 u. 3. (Vgl. unten S. 62 und S. 26 Anm. 4).

[7]) Liv. XXXIX, 44. Plut. Cat. mai. 18. Vgl. ferner die Fragmente der Rede „de vestitu et vehiculis“ bei Jordan S. 50.

Desgleichen wurden Sklaven zehnmal höher eingeschätzt, als sie wert waren. In jeder Beziehung waren diese Censoren auch für die Hütung des öffentlichen Wohles bedacht. Sie bestraften, wie vorhin schon erwähnt, die Ausbeutung des öffentlichen Wassers für Privatzwecke und verhinderten beim Häuserbau das Bebauen von Staatseigentum[1]), und es ist wohl nicht zweifelhaft, daß sie bei allen ihren Maßregeln nach ihrer ganzen Amtsführung streng mit Strafen vorgegangen sind. Beim Verpachten der Staatseinkünfte forderten sie die möglichst höchsten Preise. Auf Bitten der Staatspächter beim Senat wurden diese Verpachtungen rückgängig gemacht und die Preise vermindert, aber die Censoren schlossen die, auf deren Veranlassung dies geschah, von der neuen Verpachtung aus[2]).

Durch ihre Strafverhängungen, von denen uns sicherlich die meisten nicht überliefert sind, und durch ihre Strenge, die überall Furcht, Schrecken und Ärgernis verbreitete, waren aber Cato und Valerius mißliebig geworden. Namentlich hatte sich Cato viele Feindschaften zugezogen, die ihm sein ganzes Leben hindurch zu schaffen machten[3]).

Als Censoren folgten im Jahre 179 M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior, zwei Männer, die, ehemals getrennt durch die bitterste Feindschaft, jetzt am Anfang ihrer Censur, um nicht durch Zwistigkeiten das Ansehen des Amtes zu schädigen, sich auf die Bitten der vornehmsten Senatoren und Bürger, die Hand zur Versöhnung gereicht hatten[4]). So fand die lectio senatus denn auch, wie Livius

---

[1]) Vgl. Liv. a. a. O. Plut. a. a. O., ferner die Fragmente der Rede: „uti basilica aedificetur" bei Jordan S. 51 u. S. LXXXII.

[2]) Liv. XXXIX, 44, 7—8. Plut. Cat. mai. 19.

[3]) Liv. a. a. O. § 9. Plut. a. a. O. Vgl. Ampel. 19, Auct. de vir. ill. 47.

[4]) Liv. XL, 45, 6—8; 46, 1—15. Cic. de prov. cons. 9. Festus S. 285. Val. Max. IV, 2, 1. Gell. XII, 8, 5. Macrob. I, 8.

berichtet, „fideli concordia“ statt. „Tres electi de senatu; retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos“[1]).

Zu diesen drei gehört jedenfalls, wie schon Willems[2]) vermutet, der Militärtribun M. Fulvius, von dessen Bestrafung uns Frontin[3]) und Valerius Maximus[4]) in Kenntnis setzen. Allerdings verwechseln sie in ihren Erzählungen die Person des hier Bestraften mit der des im Jahre 174 Gerügten, indem sie nämlich ersteren als den leiblichen Bruder des Censors Q. Fulvius bezeichnen, also den „Cn.“ Fulvius meinen. In Wirklichkeit war aber der hier Notierte ein Vetter der beiden letzteren[5]). Er hieß nach Livius[6]) „M.“ Fulvius und hatte den Beinamen „Flaccus“, nicht, wie ihn jener wieder irrtümlich nennt, „Nobilior“[7]). Dieser M. Fulvius Flaccus war der Sohn des Cn. Fulvius, des Prätors von 212,[8]) und kämpfte als tribunus militum der zweiten Legion im Jahre 180 unter den Konsuln Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus gegen die Ligurer. Als solcher entließ er eines Tages, ohne die Erlaubnis oder den Auftrag von den Konsuln dazu erhalten zu haben, seine Legion in die Heimat. Während man die Truppen sogleich zurückholte und ihnen zur Strafe für jenes Jahr nur halbjährigen Sold zahlte, wurde M. Fulvius für seine Tat auf Antrag des einen Konsuls nach Spanien verwiesen[9]), und jetzt noch von den Censoren aus dem Senat gestoßen[10]).

---

[1]) Liv. XL, 51, 1.

[2]) Willems I. S. 383.

[3]) Frontin. strat. IV, 1, 32.

[4]) Val. Max. II, 7, 5.

[5]) Vgl. Mommsen „Ephemeris epigraphica“ I, S. 155 f. Nr. 7 u. 9. Willems I, S. 383 und die Censur d. J. 174. S. 32 f.

[6]) Liv. XL. 41, 8.

[7]) Liv. a. a. O. Momms. a. a. O. I. S. 156 Nr. 9.

[8]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 155.

[9]) Liv. XL, 41, 7—11.

[10]) Frontin. strat. IV, 1, 32: . . . legionem, in qua tribunus militum erat, iniussu consulis domum dimittere ausum senatu movit. Vgl. Val. Max. II, 7, 5.

Aus zwei Gründen hauptsächlich möchte ich diese Bestrafung dem M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior zuschreiben, einmal nämlich, weil ihre Censur die nächstfolgende war nach jener Eigenmächtigkeit, und andererseits Livius sicherlich bei seinem Bericht über die Censur des Jahres 174 es erwähnt hätte, wenn gleichzeitig zwei Fulvii Flacci von einem Censor Fulvius Flaccus notiert worden wären, wie er dies ja schon bei dem einen tut[1]).

Außerdem ist uns nur noch eine Strafverhängung dieser Censoren, welche bei der Rittermusterung stattgefunden hat, überliefert. Cicero[2]) erwähnt nämlich gelegentlich, daß Lepidus einem M. Antistius aus Pyrgi sein Pferd genommen hat. Ein Grund ist zwar nicht angegeben, doch bietet vielleicht die kleine Anekdote, die Cicero hierbei erzählt, einen gewissen Anhalt. Er sagt: „ut censor Lepidus, cum M. Antistio Pyrgensi equum ademisset amicique cum vociferarentur et quaererent, quid ille patri suo responderet, cur ademptum sibi equum diceret, cum optimus colonus, parcissimus, modestissimus, frugalissimus esset, „me istorum" inquit „nihil credere". Möglicherweise haben wir in dem Gegenteil der dem Antistius durch seine Freunde zugeschriebenen Eigenschaften die Ursache der Notation zu suchen.

Wieder härter in der Ausübung ihrer Strafbefugnis waren die Censoren des Jahres 174, Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus. Bei der lectio senatus wurden neun Senatoren, darunter drei von besonderer Bedeutung und Auszeichnung, ausgestoßen[2]). Von diesen drei war der erste M. Cornelius Scipio Maluginensis. Er war für 176 zum

---

[1]) Vgl. Liv. XLI, 27, 2 und die Censur d. J. 174 S. 33.

[2]) Liv. XLI, 27, 2: de senatu novem eiecerunt. insignes notae fuerunt M. Corneli Maluginensis, qui biennio ante praetor in Hispania fuerat, et L. Corneli Scipionis praetoris, cuius tum inter civis et peregrinos iurisdictio erat et L. Fulvi, qui frater germanus et, ut Valerias Antias tradit, consors etiam censoris erat.

Prätor gewählt worden und hatte Hispania ulterior als Provinz zugewiesen erhalten[1]). Um nicht sein Kommando daselbst übernehmen zu müssen, leistete er wie sein Amtsgenosse P. Licinius Crassus, dem Hispania citerior zugefallen war, und der ebensowenig Lust zeigte dahin zu gehen, vor der Volksversammlung einen Eid, daß festgesetzte feierliche Opfer ihn in Rom zurückzubleiben verpflichteten[2]). Hierin wird ziemlich allgemein die Ursache der Notation, welche Livius nicht nennt, gesehen, entweder weil sich Scipio den Pflichten eines Staatsamtes entzogen hatte, oder, weil seine Entschuldigung sich nachher als ein Vorwand herausstellte, und er einen Meineid geleistet hatte[3]). Jede der Annahmen hat ihre Berechtigung. Vielleicht aber haben beide zusammen den Grund zur Bestrafung gebildet.

An zweiter Stelle traf die Ausstoßung den praetor peregrinus L. Cornelius Scipio[4]), den zweiten Sohn des P. Scipio Africanus. Valerius Maximus bezeichnet ihn als entartet und erzählt unter anderm von ihm, daß er nur durch die Unterstützung des Cicereius, eines ehemaligen Schreibers seines Vaters, zur Prätur gelangt sei und daß seine eigenen Verwandten, unzufrieden mit seiner Verwaltung dieses Amtes, die ihnen nur Schande bereitete, ihn deshalb von jeder Amtshandlung zurückhalten und ihm sogar den Siegelring mit dem Bilde seines Vaters entziehen wollten[5]). Die Ursache seiner Bestrafung, die uns wiederum nicht berichtet ist, dürfte daher wohl die schlechte Verwaltung seiner Prätur gewesen sein.

Als dritten von den ausgestoßenen Senatoren kennen wir den Cn. Fulvius Flaccus, den Bruder des Censors

---

[1]) Liv. XXXXI, 14, 5; 15, 5; 27, 2.

[2]) Liv. XXXXI, 15, 9—10.

[3]) Vgl. Mommsen St. R. II, 1 S. 380. Willems I. S. 382. Münzer bei Pauly—Wiss. R. E. IV, S. 1494, Nr. 348.

[4]) Liv. XLI. 27, 2. Vgl. S. 31 A. 2.

[5]) Val. Max. III. 5, 1. Vgl. Münzer in Pauly-Wiss. R. E. IV. S. 1432. Willems I, S. 382.

Q. Fulvius [1]). Wie schon oben erwähnt[2]), verwechseln Valerius Maximus[3]) und Frontin[4]) diesen Cn. Fulvius Flaccus Q. f. mit M. Fulvius Flaccus Cn. f. und berichten daher die Tatsachen falsch[5]). Den Vornamen „Gnaeus" gibt uns Velleius[6]), während Livius[7]) „Lucius" überliefert. Mommsen ist eher für Gnaeus, da der Vorname Lucius bei den Fulvii Flacci sonst nicht vorkommt[8]). Man wird also diesem völlig durchschlagenden Grunde zufolge dem Text des Velleius den Vorzug geben. Cn. Fulvius hatte wohl noch kein kurulisches Amt innegehabt, da Livius sonst seinen Rang wie bei den andern beiden auch erwähnt hätte. Willems[9]) hält es nicht für ausgeschlossen, daß er identisch sei mit dem Prätor des Jahres 167[10]). Auch hier ist der Grund für die Bestrafung unbekannt. Doch scheint ebenso wie bei den übrigen ziemlich Schwerwiegendes vorgelegen zu haben, da die Censoren den Fulvius sowie die andern acht außerdem aus ihrer Tribus stießen und unter die Ärarier versetzten[11]).

Nicht weniger streng zeigten sie sich den Rittern gegenüber. Viele wurden mit Entziehung der Pferde[12]) und überdies mit Ausstoßung aus ihrer Tribus und Versetzung unter die Ärarier bestraft[13]).

---

[1]) Liv. XLI, 26, 2. Vgl. S. 31 A. 2.

[2]) S. 30.

[3]) Val. Max. II, 7, 5.

[4]) Frontin. strat. IV, 1, 32.

[5]) Vgl. S. 30 f. ferner Mommsen Ephem. epigr. I, S. 155 f. Nr. 7 u. 9. Willems I S. 383.

[6]) Vell. I, 10, 6.

[7]) Liv. a. a. O.

[8]) Momms. a. a. O. Nr. 7.

[9]) Willems a. a. O.

[10]) Liv. XLV, 16, 3.

[11]) Liv. XLII, 10, 4: . . . omnis, quos senatu moverunt quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt.

[12]) Liv. XLI, 27, 13: . . . . moribus quoque regendis diligens et severa censura fuit. multis equi adempti.

[13]) Vgl. A. 11. — Daß Fulvius und Albinus bei allen ihren Strafverhängungen mit großer Einigkeit vorgingen, hebt Livius (XLII, 10, 4)

Bei der Censorenwahl für das Jahr 169 gingen aus dem überaus heftigen Wahlkampfe C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus als Sieger hervor. Sie zeigten sich in jeder Beziehung sehr tätig und auch streng[1]), so daß wir von ihnen auch wieder einige Strafverhängungen zu verzeichnen haben. Zunächst unterstützten sie die Aushebungen, die wegen des macedonischen Krieges besonders sorgfältig vorgenommen wurden, und erließen Drohungen und Verordnungen gegen zahlreiche Säumige, die ihrer Militärpflicht nicht genügen wollten. Ebenso wurden durch censorischen Erlaß diejenigen zurückgerufen, die sich bei der Nachsicht ihrer Feldherrn von dem macedonischen Heere entfernt hatten[2]).

Bei der darauffolgenden Aufstellung der Senatsliste wurden sieben Senatoren ausgestoßen[3]). Übergangen wurde Cn. Tremellius[4]), der sich dann, als er im Jahre 168 Volkstribun wurde[5]), deswegen zu rächen suchte. Ohne Zweifel hat man ihn mit Willems[6]) als einfachen praeteritus neben den übrigen, die ihrer Senatorwürde verlustig gingen, zu verzeichnen. Von diesen Sieben ist nur noch bekannt, daß man sie außerdem aus den Tribus stieß und unter die Ärarier versetzte[7]).

---

besonders hervor: „concors et e re publica censura fuit . . . . neque ab altero notatum alter probavit".

[1]) Val. Max. VI, 5, 3: Cum Ti. Gracchus et C. Claudius ob nimis severe gestam censuram maiorem partem civitatis exasperassent . . . .

[2]) Vgl. Liv. XLIII, 14, 2—10.

[3]) Liv. XLIII, 15, 6: septem e senatu eiecti sunt.

[4]) Liv. a. a. O. § 9: . . . Cn. Tremellius, quia lectus non erat in senatum intercessit.

[5]) Varro de re rust. II, 4, 1—2.

[6]) Willems I, S. 384 A. 5.

[7]) Liv. XLV, 15, 8: „plures quam ab superioribus et senatu moti sunt et equos vendere iussi; omnes idem ab utroque et tribu moti et aerarii facti". . . . Mit dem Bericht, daß mehr Leute als bei der vorhergehenden Censur sowohl aus dem Senat gestoßen, als auch mit Entziehung der Pferde bestraft wurden, widerspricht sich Livius, da er von

Claudius und Sempronius besorgten sodann die Schatzung des Volkes und die Annahme der Schatzungssteuer, bei welcher Gelegenheit viele zum macedonischen Heere gehörige Soldaten, die sich entfernt hatten, wahrscheinlich unter Androhung der Nota dahin zurückgewiesen, und eine andere größere Anzahl junger Leute infolge unrechtmäßiger Verkürzung ihrer Dienstzeit eidlich zur Rückkehr zu ihrer Truppe gezwungen wurden[1]). Einzelne Strafverhängungen sind sicherlich hierbei vorgekommen. Doch finden wir nichts darüber erwähnt.

Sehr streng war auch die Musterung der Ritter. Viele traf der Verlust ihrer Pferde[2]) und obendrein noch die Ausstoßung aus ihrer Tribus und Versetzung unter die Ärarier[3]).

Dieses Vorgehen der Censoren hatte unter der Ritterschaft große Erbitterung hervorgerufen, die noch bedeutend durch eine Verfügung vermehrt wurde, welche die bisherigen Pächter von der neuen Verpachtung überhaupt ausschloß[4]). Die Ritter fanden endlich einen Verfechter ihrer Sache in dem Volkstribun P. Rutilius. Gracchus und sein Amtsgenosse hatten nämlich einem Freigelassenen, den dieser sehr begünstigte, befohlen, eine auf staatlichem Grund und

---

den vorigen Censoren ausdrücklich die Ausstoßung von neun Senatoren meldete. (XLI, 27, 2.) Entweder ist daher bezüglich der Zahlenangabe unsere Überlieferung falsch, oder es liegt bei Livius ein Irrtum vor. Vielleicht hat dieser versehentlich die Senatoren und Ritter zusammengefaßt, während seine Worte nur auf letztere paßten. Willems (I, S. 384 A. 5) meint, daß hier infolge undeutlicher Ausdrucksweise unter den senatu remoti auch die einfachen praeteriti verstanden sein könnten. Bei Cicero (de inv. I, 30, 48) findet sich noch eine auf diese Senatslesung bezügliche Stelle, der man aber bei ihrer Verstümmelung nichts Sicheres entnehmen kann. Dasselbe gilt von der Erklärung des Victorinus (S. 96 Or.) hierzu. (Vgl. Willems I, S. 385.)

[1]) Liv. XLIII, 15, 7—8.

[2]) Liv. XLIII, 16, 1: In equitibus recensendis tristis admodum eorum atque aspera censura fuit; multis equos ademerunt.

[3]) Liv. XLV, 15, 8. Vgl. S. 34 A. 8.

[4]) Liv. XLIII, 16, 2. Vgl. auch S. 34 A. 1.

Boden erbaute Mauer niederzureißen und ließen ihn trotz des Widerspruchs des Rutilius pfänden und belegten ihn vor versammeltem Volke mit einer Geldstrafe[1]). Dies verursachte große Streitigkeiten, welche schließlich zur Folge hatten, daß einerseits die censorischen Verpachtungen aufgehoben wurden, andererseits Rutilius die Güter des Gracchus, auf dessen Veranlassung hauptsächlich gegen den Freigelassenen vorgegangen war[2]), mit dem Bann belegte und gegen beide Censoren Anklage wegen Hochverrats erhob[3]). Auf deren Wunsch kam diese bald zur Verhandlung, und Claudius wäre dabei wahrscheinlich vom Volke verurteilt worden[4]), wenn nicht das mutige Auftreten des Gracchus, der bei den Bürgern sich einer großen Beliebtheit erfreute[5]), ihn davor bewahrt hätte[6]). So wurde er freigesprochen und Rutilius zog seine Klage gegen Gracchus zurück[7]).

Die Amtsgeschäfte hatten während dieses Prozesses geruht[8]) und es konnte erst am 13. Dezember die allgemeine Schatzungsmusterung vorgenommen werden, die wiederum härter als die früheren ausfiel, indem abermals viele ihre Staatspferde verloren und außerdem aus den Tribus gestoßen und zu Ärariern gemacht wurden. Unter ihnen befand sich P. Rutilius[9]). Es ist klar, daß dieser die Strafe wegen seiner heftigen Anklagen gegen die Censoren erlitt. Viel-

---

[1]) Liv. XLIII, 16, 3—5. Vgl. Val. Max. VI, 5, 3.

[2]) Vgl. Liv. XLIII, 16, 10.

[3]) Näheres bei Liv. XLIII, 16, 6—11.

[4]) Liv. a. a. O. § 12—14.

[5]) Liv. a. a. O. § 5. Plut. Ti. Gr. 14.

[6]) Vgl. Liv. a. a. O. § 15.

[7]) Liv. XLIII, 16, 15—16. Vgl. Val. Max. VI, 5, 3. Festus S. 285. Cic. de re publ. VI, 2 bei Gell. VII, 16, 11. u. Nonius S. 290.

[8]) Liv. XLIII, 16, 3.

[9]) Liv. XLIV, 16, 8: Censum idibus Decembris severius quam ante habuerunt: multis equi adempti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus plebis eos violenter accusaverat; tribu quoque is motus et aerarius factus. Vgl. XLV, 15, 8. S. 34. A. 7.

leicht ist Rutilius identisch mit dem P. Rutilius Calvus, der im Jahre 166 die Prätur erhielt[1]).

Als Gracchus und sein Kollege[2]) am Ende der vorschriftsmäßigen Amtszeit um Verlängerung derselben zur Vollendung ihrer Bauten baten, intercedierte der Tribun Cn. Tremellius aus Rache, weil er bei der lectio senatus in denselben nicht aufgenommen worden war[3]).

Im Jahre 164 folgten L. Aemilius Paullus und Q. Marcius Philippus, deren Amtsführung ungleich milder war, trotzdem sie wie Festus[4]) berichtet, durchaus gewissenhaft zu Werke gingen. Von ihren Strafverhängungen berichtet Plutarch: „ἐξέβαλε δὲ τρεῖς συγκλητικοὺς οὐ τῶν ἐπιφανῶν, καὶ περὶ τῶν ἱππέων ἐξέτασιν ὁμοίως ἐμετρίασεν αὐτός τε καὶ ὁ Μάρκιος Φίλιππος ὁ συνάρχων αὐτοῦ“[5]). Bei der Rittermusterung sind also wohl auch einige Strafverhängungen vorgekommen, aber eben nur wenige.

Nicht minder gewissenhaft[6]) waren die Censoren P. Cornelius Scipio Nasica und M. Popillius Laenas im Jahre 159. Von ihrer Senatslesung sind uns zwar keine Strafverhängungen ausdrücklich berichtet, doch möchte ich hierher die Bestrafung des M. Valerius Messala, des späteren Censors vom Jahre 154[7]) rechnen, der, wie wir durch Valerius Maximus wissen, vorher von der censoria nota betroffen war[8]). Es ist weder Grund, noch Art der Strafe, noch auch Zeit überliefert; doch wissen wir, daß Scipio Nasica während der Censur des

[1]) Liv. XLV, 44, 2. Vgl. Willems I, S. 385.

[2]) Über die Einmütigkeit dieses Censorenkollegiums sagt noch Livius (XLV, 15, 8): . . . neque ullius, quem alter notaret, ab altero levata ignominia.

[3]) Liv. XLV, 15, 9.

[4]) Festus S. 285: L. Aemili Pauli + et Q. Phillippi religiosa censura fuit.

[5]) Plut. Aem. Paull. 38.

[6]) Festus S. 285.

[7]) Vgl. die Censur dieses Jahres.

[8]) Val. Max. II, 9, 9: item M. Valerius Messala censoria nota perstrictus censoriam postmodum potestatem impetravit.

Valerius Messala den von diesem und seinem Kollegen begonnenen Theaterbau verhindert, sich also, wenn er es auch hinter einem andern Grunde zu verbergen suchte, dem Messala feindlich gezeigt hat[1]). Es wäre daher leicht möglich, daß eine solche Feindschaft schon früher bestanden hat und mit irgend einer Motivierung die Ursache der Bestrafung war.

Von der Rittermusterung dieser Censoren ist uns auch ein Fall ihrer Straftätigkeit bekannt, den uns Gellius[2]) aus einem Werke des Masurius Sabinus erhalten hat. Er erzählt darüber: Censores P. Scipio Nasica et M. Popilius cum equitum censum agerent, equum nimis strigosum et male habitum, sed equitem eius uberrimum et habitissimum viderunt et „cur", inquiunt, „ita est, ut tu sis quam equus curatior?" „Quoniam", inquit, „ego me curo, equum Statius nihili servus." Visum est parum esse reverens responsum relatusque in aerarios, ut mos est. Von sonstigen Maßnahmen des Cornelius und Popilius ist noch zu erwähnen, daß sie alle Ehrenstatuen, die sich Beamte auf unrechtmäßige Weise errichtet hatten, beseitigen ließen[3]).

Ob die nächstfolgenden Censoren M. Valerius Messala[4]) und C. Cassius Longinus, die ihr Amt 154 antraten, gegen irgend welche Vergehen mit Strafen eingeschritten sind, muß bei dem Mangel an Quellenmaterial dahingestellt bleiben.

Dagegen haben wir möglicherweise den Censoren des Jahres 147 L. Cornelius Lentulus Lupus und L. Marcius Censorinus, worauf Cichorius in seinen „Untersuchungen zu Lucilius"[5]) hinweist, die in dem Briefwechsel des Fronto mit Marc

---

[1]) Vell. I, 15, 3. Val. Max. II, 4, 2. Oros. IV, 21, 4. Liv. per 48. Appian. b. c. I, 28.

[2]) Gell. IV, 20, 11—13.

[3]) Plin. h. n. XXXIV, 30. Auct de vir. ill. 24, 3. Vgl. Ampel. 19, 11. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich auch die von Cichorius (in Pauly-Wissowas R. E. III. S. 1724 Nr. 47) erklärte Stelle des Cassius Hemina bei Nonius p. 346 frg. 23.

[4]) Vgl. S. 37.

[5]) Berlin 1908. S. 21 f.

Aurel erwähnte Notation des Volkstribunen M. Lucilius zuzuschreiben. Auf die Anfrage des Kaisers; „cui inposuit [no]tam Acilius censor“[1]) finden wir als Antwort Frontos: „M. Lucilius, tribunus plebis, hominem liberum civem Romanum, cum collegae mitti iuberent, adversus eorum sententiam ipsius vi in carcerem compegit. Ob eam rem a censoribus notatur“[2]). Bisher war man im Zweifel, welcher Zeit der Volkstribun M. Lucilius angehören könnte, und auch den Censor Acilius konnte man nicht in irgend eines der Censorenkollegien einreihen. Cichorius glaubt nun einerseits, daß sich Marc Aurel bei der Anfrage bezüglich des Namens des Censors geirrt habe, zumal Fronto mit den Worten „a censoribus“ die vorausgehende Frage zu rektifizieren scheint. Andererseits läge es sehr nahe, in dem Volkstribunen M. Lucilius den gleichnamigen Vater des Dichters M. Lucilius zu vermuten. Es könnten nun nur die Censoren des Jahres 154 und 147 in Betracht kommen. Doch sei das Letztere das Wahrscheinlichere, da zu diesem Kollegium L. Cornelius Lentulus Lupus gehörte, den der Dichter Lucilius überall mit dem größten Hasse verfolgte, und man vielleicht in der Notation eben den Grund der Feindseligkeit zu suchen hätte[3]).

Die Censur des Jahres 142 bringt uns wieder mehrere Beispiele censorischer Straftätigkeit. Doch waren die beiden Kollegen P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus und L. Mummius Achaicus in der Ausübung ihres Amtes durchaus nicht immer einig. Während Scipio mit allen Kräften sich gegen die überhandnehmende Verschwendung und Sittenlosigkeit wendete[4]), trat ihm oft Mummius in seiner Nachsicht hindernd entgegen, billigte oft seine Strenge

[1]) Fronto ad M. Caesarem et invicem V, 41 (Naber).

[2]) Fronto a. a. O. V, 42.

[3]) Vgl. Cichorius a. a. O.

[4]) Gell. IV, 20, 10. V, 19, 15. Vgl. Festus S. 151. Bei Meyer („Fragm. or. Rom.“ S. 179) sind gesammelt die Fragmente einer Rede Scipios, in der er unter Anführung vieler Beispiele censorischer Strenge das Volk vor der Sittenlosigkeit warnte.

nicht und machte manchmal sogar die von ihm verhängten Strafen wieder rückgängig[1]).

Mit der lectio senatus begannen die Strafen, die nur durch Scipio verhängt wurden. Dieser forderte eine große Anzahl Senatoren vor seinen Richterstuhl und wollte über sie die Notation verhängen. Mummius widersetzte sich dem teilweise[2]), so daß allem Anscheine nach nur wenige vom Senat ausgeschlossen wurden. Bei der Rittermusterung zeigte sich derselbe Gegensatz zwischen beiden. Aber trotz des Widerstandes seiner Kollegen setzte auch hier Scipio die Bestrafung einzelner durch[3]). Von denen, die notiert wurden, kennen wir zunächst Ti. Claudius Asellus, welchem er sein Ritterpferd nahm, und den er unter die Ärarier versetzte. Mummius freilich hob hinterher die Strafe auf und setzte Claudius in seine Rechte wieder ein[4]), der später, als er Volkstribun geworden war, Scipio dafür zur Rechenschaft zog[5]). Den Grund der Notation können wir vielleicht aus den durch Gellius erhaltenen Fragmenten einer Rede, die Scipio gegen Asellus in diesem Prozeß hielt, schließen. Es wird nämlich an der einen Stelle[6]) von Passionen des Asellus betreffs Wegebauten erzählt, in dem andern Fragment[7]) spricht Scipio hauptsächlich von „malitia“ und

[1]) Dio frg. 76: ... ὁ (Ἀφρικανὸς) μὲν γὰρ ἐπί τε τὸ σωφρονέστατον καὶ μετ' ἀκριβείας, μηδενὸς μηδὲν προτιμῶν, ἦρξεν, καὶ πολλοὺς μὲν ἐκ τῆς βουλῆς πολλοὺς δὲ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων τῶν τε ἄλλων ὡς ἑκάστους εὔθυνεν. ὁ δὲ δὴ Μόμμιος πρός τε τὸ δημοτικώτερον, καὶ πρὸς τὸ ἀνθρωπινώτερον οὔτ' αὐτός τινι κηλῖδα προσέθηκε, καὶ συχνὰ τῶν ὑπ' ἐκείνου πραχθέντων, ὅσα γε καὶ ἐνεδέχετο, κατέλυσεν. Vgl. hierzu noch Auct. de vir. ill. 58, 9. Val. Max. VI, 4, 2, ferner Festus S. 286. Meyer a. a. O. S. 198 f.

[2]) Dio frg. 76. Vgl. A. 1.

[3]) Ebenda.

[4]) Cic. de or. II, 64, 258; 66, 268. Festus S. 286. Gell. III, 4, 1. Lucil. bei Gell. IV, 17, 1. vgl. „Lucili carminum reliquiae“ XI, 394—96, ed. Marx Bd. I, S. 28.

[5]) Gell. a. a. O. u. II, 20, 6 f. VI. 11, 9. Festus a. a. O. Vgl. Meyer S. 183 f.

[6]) Gell. II, 20, 6.

[7]) Gell. VI, 11, 9.

„nequitia“ und von einer gewissen Geldverschwendung, die jener verteidigen soll. Wahrscheinlich war also ein lockeres Leben, gepaart mit verschwenderischem Gebrauch des Geldes die Ursache zur Notation. Einem andern jungen Ritter, dessen Name nicht überliefert ist, entzog Scipio das Pferd, weil dieser bei einem Gastmahle zur Zeit des dritten punischen Krieges seinen Gästen einen Honigkuchen in Form einer Stadt, die er Karthago nannte, zur Plünderung vorgesetzt hatte. Für Scipio sehr bezeichnend ist auch die Antwort, die er diesem jungen Ritter auf die Frage nach dem Grunde der Strafe gab: „'Εμοῦ, γὰρ ἔφη, πρότερος Καρχηδόνα διήρπασας“ [1]). Ferner wurde durch ihn ein Centurio vom macedonischen Heere des L. Aemilius Paullus aus seiner Tribus gestoßen, der in der Schlacht bei Pydna nicht anwesend gewesen[2]), sondern, wie er sagte, zur Bewachung des Lagers daselbst zurückgeblieben war. Als Grund gab Scipio an: „Non amo nimium diligentis“[3]). Der Strafe entging der Ritter C. Licinius Sacerdos, welchen Scipio eines Meineids schuldig wußte. Da diesen jedoch niemand anklagte, entließ er ihn ohne Rüge, nur mit den Worten: „Transduc equum, Sacerdos, ac lucrifac censoriam notam, ne ego in tua persona et accusatoris et testis et iudicis partes egisse videar“[4]).

Schließlich erwähnt Gellius noch eine Rede des Scipio gegen einen P. Sulpicius Gallus, welchem darin sein weichliches, unmännliches Leben zum Vorwurf gemacht wird[5]). Ich glaube, daß diejenigen nicht fehlgehen, welche diese Rede als Begründung einer Rüge ansehen, die Scipio über diesen Sulpicius wegen seines wahrscheinlich ver-

---

[1]) Plut. apophth. Scip. min. 11.

[2]) Cic. de or. II, 67, 272: ut cum Africanus censor tribu movebat eum centurionem, qui in Pauli pugna non adfuerat . . . .

[3]) Cic. a. a. O.

[4]) Val. Max. IV, 1, 10. Plut. a, a. O. 12. Cic. pro Cluent. 48, 134.

[5]) Gell. VII, 15. Vgl. Meyer S. 181.

schwenderischen und unmoralischen Lebenswandels verhängt hat.

Schon im Jahre 142 war Ap. Claudius Pulcher als Bewerber um die Censur und heftiger Gegner des P. Cornelius Scipio aufgetreten, war aber jenem nachgesetzt worden[1]). Jetzt im Jahre 136 erhielt er dieses Amt mit Q. Fulvius Nobilior und verwaltete es mit großer Strenge. Doch herrschte ebenso wie bei den vorigen Censoren bei ihnen eine gewisse Uneinigkeit, indem die große Härte des Claudius öfters durch den Einspruch seines Amtsgenossen gemildert wurde[2]). Wir haben jedoch nur durch Festus, dessen Text hier überdies verstümmelt ist, von Bestrafungen Kenntnis. Er sagt nämlich über diese Censur: „Sed et Q. Fulvi Nobilioris et eius collegae Ap. Claudii Pulcri + fuit nobilissima censura, nobilitati tribus notis inustis severissimis“[3]). Näheres über diese drei Fälle läßt sich aber nicht ermitteln.

Das Jahr 131 brachte das erste Mal zwei Plebejern die Censur, dem Q. Caecilius Metellus Macedonicus und dem Q. Pompeius. Wiederum sind wir durch Festus über Strafverhängungen bei der lectio senatus dieses Jahres unterrichtet: „Q. Pompei et Q. Caecili Metelli Macedonici censura lectus senatus; ad summum senatores amoti sunt tres, et eo lumine, qui aliorum offunderent claritatem“[4]). Von diesen drei kennen wir durch andere Autoren den einen genauer, nämlich den Volkstribun C. Atinius Labeo Macerio. Der Grund seiner Bestrafung, für die er sich nachher zu rächen suchte, ist nicht überliefert[5]). Erwähnt muß ferner noch werden, daß Metellus sich eifrig bemühte, durch Zwangs-

---

[1]) Vgl. Plut. a. a. O. 9. Aem. Paull. 38 praec. ger. rei publ. 4, 10.

[2]) Dio frg. 81. Vgl. Plut. Ti. Gr. 4,1.

[3]) Festus S. 286.

[4]) Festus S. 286.

[5]) Liv. per. 59: C. Atinius Labeo tribunus plebis Q. Metellum censorem, a quo in senatu legendo praeteritus erat, de saxo deieci iussit; quod ne fieret ceteri tribuni plebis auxilio fuerunt. Vgl. unten S. 82.

maßregeln der überhandnehmenden Ehelosigkeit Einhalt zu tun[1]).

Ein Beispiel großer Härte scheinen die Censoren des Jahres 125 Cn. Servilius Caepio und L. Cassius Longinus gegeben zu haben. Nach dem Berichte des Velleius[2]) mußte der Augur M. Aemilius Lepidus Porcina vor ihrem Tribunal erscheinen, „quod sex milibus H. S. aedis conduxisset". Ob und auf welche Weise dieser dann bestraft worden ist, sagt Velleius nicht. Doch kann man zum mindesten wohl eine wegen zu großen Luxus erfolgte Bestrafung mit einer nota daraus entnehmen. Valerius Maximus überliefert außerdem, daß Porcina von L. Cassius „crimine nimis sublime extructae villae" angeklagt und durch das Urteil des Volkes zu einer schweren Mult verurteilt worden sei[3]). Klebs[4]) meint hierzu, daß „diese Erzählung in der materiellen Begründung der Anklage auf eine Rüge des Censors L. Cassius zurückgehe und diese fälschlich in bezug auf das Verfahren mit dem politischen Prozeß vermenge." Desgleichen wurde bei Servilius und Cassius C. Sempronius Gracchus angeklagt, weil er als Quästor vor seinem Feldherrn die Provinz Sardinien verlassen hatte. Doch rechtfertigte sich dieser in einer Rede und wurde freigesprochen[5]).

Als die nächsten Censoren nahm man bisher Q. Caecilius Metellus Balearicus und L. Calpurnius Piso Frugi im Jahre 120 an[6]). Nun hat aber wiederum Cichorius in seinen „Untersuchungen zu Lucilius" überzeugend eine neue Censur im Jahre 123 anläßlich der lex Sempronia de Asia locanda nach-

---

[1]) Vgl. Liv. a. a. O. Suet. Aug. 89. Gell. I, 6, 1 ff.

[2]) Vell. II, 10, 1: Prosequamur (notam) severitatem censorum Cassi Longini Caepionisque, qui abhinc annos centum quinquaginta tris Lepidum Aemilium augurem, quod sex milibus H. S. aedis conduxisset, adesse iusserunt; at nunc siquis tanti habitet, vix ut senator agnoscitur.

[3]) Vgl. Max. VIII, 1 d. 7.

[4]) Klebs in Pauly-Wiss. R. E. I, S. 566.

[5]) Plut. C. Gracch. 2. Gell. XV, 12. Vgl. Meyer „Fragm. or. Rom" p. 230.

[6]) Vgl. de Boor „Fasti censorii" S. 22. Marx „Lucili carminum reliquiue" S. XXXVII f. Münzer „Rhein. Mus." Bd. LXI S. 19 f.

gewiesen und als Censoren dieses Jahres P. Cornelius Lentulus und L. Calpurnius Piso vermutet[1]). Eine lectio senatus haben diese beiden wohl auch vorgenommen[2]), doch ist nichts weiter zu erkennen.

Das Censorenkollegium des Jahres 120 bestand dann nach Cichorius aus Q. Caecilius Metellus Balearicus und Q. Fabius Maximus Servilianus[3]). Auch von diesen wissen wir bezüglich von Strafverhängungen nichts.

Dagegen begegnet uns im Jahre 115 eine der strengsten Censuren. L. Caecilius Metellus Delmaticus und Cn. Domitius Ahenobarbus verhängten bei der lectio senatus über 32 Senatoren die Strafe der Ausstoßung[4]). Diese hohe Zahl erklärt sich nach Willems[5]) daraus, daß durch das plebiscitum Atinium, welches den tribunicii das ius sententiae gab, viele neue Elemente ohne die Vermittelung der vorhergehenden Censoren in den Senat gekommen waren. Bekannt ist von jenen 32 C. Licinius Geta[6]), der im vorhergehenden Jahre Konsul gewesen war. Die Ursache der Strafe ist nicht direkt überliefert, doch kann man aus Cicero[7]) schließen, daß sie in seinem nicht einwandsfreien Lebenswandel lag. Jedenfalls war ihm die Notation in seiner späteren Karriere so wenig hinderlich, daß er im Jahre 108 selbst Censor wurde. Ferner wird man diesen Censoren auch die Bestrafung des Cassius Sabaco zuschreiben müssen. Dieser war ein vertrauter Freund des Marius und wurde beschuldigt, dessen

[1]) Cichorius a. a. O. S. 79 ff.

[2]) Ebenda S. 83.

[3]) Ebenda S. 82.

[4]) Liv. per. 62: L. Caecilius Metellus Cn. Domitius Ahenobarbus censores duos et triginta senatu moverunt.

[5]) Willems I. S. 390. Vgl. S. 231.

[6]) Val. Max. II, 9, 9. Cic. pro Cluent. 42, 119. Vgl. A. 7.

[7]) Cic. a. a. O.: C. Getam, cum a L. Metello et Cn. Domitio censoribus ex senatu eiectus esset, censorem esse ipsum postea factum, et cuius mores erant a censoribus reprehensi, hunc postea et populi Romani et eorum, qui in ipsum animadverterant, moribus praefuisse.

Wahl zum Prätor des Jahres 115 durch Bestechungen unterstützt zu haben. Plutarch berichtet, wie ein Sklave des Sabaco, der mitten unter den Abstimmenden gesehen wurde, Verdacht erregt hatte, und wie Sabaco als Entschuldigung dafür den Richtern sagte, daß er bei der Hitze Durst gelitten und sich ein Glas Wasser habe bringen lassen. Er wurde, trotzdem Marius in dem Bestechungsprozeß freigesprochen worden war, von den Censoren aus dem Senat gestoßen, und zwar weil er entweder ein falsches Zeugnis gegeben habe oder unenthaltsam gewesen sei[1]). Da die Wahl des Marius Ende des Jahres 116 stattfand, Plutarch aber ausdrücklich sagt, daß Sabaco von den nächstfolgenden Censoren bestraft worden sei, so könnte dies nur im Jahre 115 geschehen sein[2]). Cichorius hält es auf Grund des Beinamens Sabaco nicht für ausgeschlossen, daß dieser Cassius identisch sei mit C. Cassius, den Lucilius in den Satiren des 21. Buches wegen seines übelberüchtigten Lebens scharf angreift[3]).

Von den folgenden Censoren des Jahres 109, von M. Aemilius Scaurus und M. Livius Drusus, haben wir keine Strafverhängungen zu verzeichnen, da M. Aemilius bald infolge des Todes seines Amtsgenossen abdanken mußte[4]). Eine lectio senatus scheint überhaupt nicht stattgefunden zu haben, wofür die baldige Wahl der Censoren des Jahres 108 spricht. Doch finden wir auch bei diesen (es waren Q. Fabius Maximus Eburnus und C. Licinius Geta) von irgend welcher Straftätigkeit keine Nachricht.

Unter heftigen Kämpfen vollzog sich die Wahl der Censoren des Jahres 102, da der bekannte L. Apuleius

---

1) Plut. Mar. 5, 3–5: : . . Οὗτος μὲν οὖν ὑπὸ τῶν μετὰ ταῦτα τιμητῶν ἐξέπεσε τῆς βουλῆς, ἐπιτήδειος εἶναι παθεῖν τοῦτο δόξας ἢ διὰ τὴν ψευδομαρτυρίαν ἢ διὰ τὴν ἀκρασίαν. Vgl. Val. Max. VI, 9, 14.

2) Willems (I, S. 392) nimmt fälschlich das Jahr 108 an.

3) Cichorius „Untersuchungen zu Lucilius S. 314 f.

4) Plut. quaest. Rom. 50.

Saturninus sich mit allen Kräften gegen eine Wahl seines verhaßten Gegners Q. Caecilius Metellus Numidicus sträubte [1]). Gleichwohl wurde dieser mit seinem Vetter C. Caecilius Metellus Caprarius zum Censor gewählt. Der Kampf ging aber weiter. Bei der lectio senatus belegte Q. Caecilius den Saturninus mit einer Rüge [2]), und wollte ihn nebst dem Senator C. Servilius Glaucia, der im Jahre 100 Prätor wurde [3]), aus dem Senat stoßen, indem er als Grund deren schimpflichen Lebenswandel angab. Doch scheiterte dies an dem Widerspruche seines Amtsgenossen [4]). Nach Orosius [5]) soll deshalb eine große Erregung und Empörung entstanden sein. Doch hat diese, wie Münzer [6]) meint, wahrscheinlich ihre Veranlassung in dem Verhalten des Q. Metellus gegen L. Equitius gehabt. Dieser Freigelassene, der von Saturninus als ein Sohn des Ti. Gracchus ausgegeben wurde, begehrte Aufnahme in die Bürgerliste. Q. Metellus verweigerte ihm diese und schloß ihn aus dem Verzeichnis aus [7]). Durch die Censoren dieses Jahres wird sicherlich auch Q. Servilius Caepio der Senatswürde verlustig erklärt worden sein. Servilius war 110 Prätor in Hispania ulterior gewesen und hatte 108 über die Lusitaner triumphiert [8]). Das Konsulat

---

[1]) Vgl. Oros. V, 17, 1—3.

[2]) Cic. pro Sest. 47, 101: ... qualis Q. Metellus fuit, qui cum florentem hominem in populari ratione, L. Saturninum, censor notasset cumque insitivum Gracchum contra vim multitudinis inscitatae censu prohibuisset ... de civitate maluit quam de sententia demoveri ...

[3]) Val. Max. III, 2, 18.

[4]) App. b. c. I, 28: Τιμητὴς Κόιντος Καικίλιος Μέτελλος Γλαυκίαν τε βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήιον δεδημαρχηκότα ἤδη τῆς ἀξιώσεως παρέλυεν, αἰσχρῶς βιοῦντας, οὐ μὴν ἐδυνήθη· ὁ γὰρ οἱ συνάρχων οὐ συνέθετο.

[5]) Oros. a. a. O.

[6]) Münzer in Pauly-Wiss. R. E. III, S. 1220.

[7]) Cic. a. a. O. Vgl. A. 2. pro Rab. 20. Val. Max. IX, 7, 2. Vgl. III, 2, 18; 8, 6. Florus II, 4. Auct. de vir. ill. 62, 1. Vgl. 73, 3 u. 4. C. J. L. I² S. 196 el. XIX.

[8]) Vgl. Val. Max. II, 9, 13.

bekleidete er 106 und stand als Prokonsul mit C. Mallius, dem Konsul des Jahres 105, im Kampfe gegen die Cimbern. Als beide infolge der Unverträglichkeit des Caepio [1]) eine schwere Niederlage erlitten hatten [2]), wurde dieser auf die Anklage durch die Volkstribunen [3]) vom Volke verurteilt, man erkannte ihm das imperium ab [4]) und stieß ihn nach der lex Cassia aus dem Senat [5]).

Von der Rittermusterung ist uns ebenfalls ein Straffall bekannt. P. Furius verlor sein Ritterpferd [6]), wozu sein überaus sittenloses Leben den Anlaß gegeben zu haben scheint [7]). Er wurde im Jahre 99 Volkstribun, dann wegen seiner Amtstätigkeit angeklagt und während der Volksversammlung ermordet [8]).

Bezüglich der folgenden Censur des L. Valerius Flaccus und M. Antonius im Jahre 97 enthalten unsere Quellen nur ein Beispiel einer Strafverhängung, die bei der Senatslesung erfolgte. Ihre Kenntnis verdanken wir Valerius Maximus: „M. Antonius et L. Flaccus censores Duronium senatu moverunt, quod legem de coercendis conviviorum sumptibus tribunus plebis abrogaverat“ [9]). Wahrscheinlich ist mit diesem Gesetz

---

[1]) Dio frg. 91.

[2]) Liv. per. XLVII. Vgl. Plut. Lucull. 27. Eutrop. V, 1, ferner Oros. V, 16. Vell. II, 12. Tac. Germ. 37. Sall. Jug. 114. Cic. de or. II, 28, 124. Cf. auch unter Anm. 5.

[3]) Auct. ad Her. I, 14, 24. Cic. de or. II, 47, 197.

[4]) Liv. a. a. O. Ascon. in Corn. p. 78 or.

[5]) Die lex Cassia besagte nach Ascon a. a. O.: „ut quem populus, cuive imperium abrogasset, in senatu non esset.“ — Tulerat autem eam maxime propter simultates cum Q. Servilio, qui ante biennium consul fuerat, et cui populus, quia male adversus Cimbros gesserat, imperium abrogavit.

[6]) Dio frg. 95, 2: ὅτι Φούριος ἔχθραν τῷ Μετέλλῳ οὕτως ἔσχεν ὅτι τὸν ἵππον αὐτοῦ τιμητεύων ἀφείλετο.

[7]) Vgl. Val. Max. VIII, 1 d. 2: „inquinatissimae vitae“.

[8]) Dio. frg. 95, 3. Vgl. Val. Max. a. a. O. App. b. c. I, 33.

[9]) Val. Max. II, 9, 5.

die lex Licinia de sumptu minuendo gemeint, die kurz vor 103 erlassen sein muß, und daß dementsprechend das Tribunat des M. Duronius einige Zeit darauf fällt[1]). Duronius drohte dann dem Antonius mit einer Anklage wegen ambitus, die aber nicht zur Ausführung kam[2]).

Die Censoren des Jahres 92 lebten während ihres Amtes in beständigem Streit mit einander, zu welchem Cn. Domitius Ahenobarbus, der uns als überaus streitsüchtig und heftig geschildert wird[3]), den Anlaß gegeben zu haben scheint. Wir können es wohl als sicher annehmen, daß dieser seinen Kollegen L. Licinius Crassus hauptsächlich wegen seiner verschwenderischen Pracht[4]) mit einer Rüge belegt hat[5]). Vor allem spricht dafür, daß Crassus sich nachher in einer Rede rechtfertigte[6]). Von irgend einer Strafverhängung ihrerseits ist nichts bekannt. Zu erwähnen wäre hier bloß das Edikt gegen die lateinischen Rhetoren, deren Unterricht sie als für die Jugend verderblich verboten[7]).

Schon im Jahre 89 wurden wieder Censoren gewählt, P. Licinius Crassus und L. Julius Caesar. Doch scheinen sie, nach Ciceros Worten[8]) zu urteilen, durch irgend welche Umstände in ihren Amtsgeschäften gehindert worden zu sein, werden also kaum strafend eingeschritten sein.

---

[1]) Vgl. Ziegler „Fasti tribunorum plebis v. 133—70". Ulm 1903. S 15.

[2]) Vgl. Cic. de or. II, 274. M. Krüger „M. Antonii et L. Licinii Crassi oratorum Romanorum fragmenta". Diss. Breslau 1909.

[3]) Vgl. Plin. XVII, 3. Suet. Nero 2.

[4]) Cf. Plin. XVII, 1 ff; XXXVI, 7. Val. Max. IX, 1, 4. Cic. de or. II, 230, 242. Macrob. sat. III, 15, 3—5. Plut. praec. ger. rei publ. 14, 24; de sollertia anim. 23, 7; de inim. util. 5. Aelian hist. anim VIII, 4.

[5]) Vgl. auch Münzer bei Pauly-Wiss. R. E. V. S. 1326.

[6]) Vgl. Cic. de or. II, 45; 227, Brut. 164. Macrob. sat. III, 155, 5. Vgl. A. 4, ferner M. Krüger l. c.

[7]) Vgl. Gell. XV, 11, 2. Suet. de rhet. 1. Tac. dial. 35. Cic. de or. III, 93. Quint. or. II, 4, 42.

[8]) Cic. pro Arch. 5, 11: Julio et Crasso nullam populi partem esse censam.

Erst im Jahre 86 wurde von den Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna wieder eine Senatslesung vorgenommen, bei welcher diese dem Ap. Claudius Pulcher, dem Onkel des L. Marcius, seine Senatorenwürde absprachen. Ap. Claudius, Prätor im Jahre 89[1]), hatte zunächst sein imperium verlängert erhalten. Als er aber nach dem Siege der Demokraten einer Vorladung eines Volkstribunen der Partei Cinnas nicht Folge leistete, wurde er seines Oberbefehls für verlustig erklärt, verbannt und mußte von seinem Neffen wahrscheinlich auf Grund der lex Cassia[2]) bei der Aufstellung der Senatsliste übergangen werden[3]).

Bei der bald folgenden Verfassungsänderung Sullas wurde die Censur vollständig ihres Einflusses beraubt[4]) und damit beseitigt. Die lectio senatus durch die Censoren fiel weg, da für den Eintritt in den Senat die Bekleidung der Quästur maßgebend wurde. Dies blieb auch so, als man im Jahre 70 die Censur wieder einführte. Nur das Ausstoßungsrecht erhielt sich von den früheren Befugnissen. Gleich die Censoren dieses Jahres Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Poplicola machten davon den ausgiebigsten Gebrauch, so daß ihre Senatslesung von sämtlichen uns bekannten die strengste war. Sie stießen nämlich 64 Senatoren aus dem Senat[5]). Es mag diese hohe Zahl einerseits daher kommen, daß es seit 16 Jahren keine Censoren mehr gegeben hatte, und diese Zeit durch die Bürgerkriege gerade reich an Vergehen aller Art, namentlich unter der Nobilität, war, andererseits daher, daß durch das Regiment Sullas alle möglichen für den Senat nicht passenden und unmoralischen

[1]) Cic. pro Arch. 5, 9.

[2]) Vgl. S. 47 Anm. 5.

[3]) Cic. de domo 32, 84: . . . . L. Philippus censor avunculum suum praeteriit iu recitando senatu. Vgl. Willems I. S. 394 f.

[4]) Vgl. Mommsen St. R. II, 1 S. 336 f.

[5]) Liv. per. 94: Cn. Lentulus et L. Gellius censores asperam censuram egerunt quattuor et sexaginta senatu motis.

Elemente in denselben gekommen waren. Sehr viel hat sicherlich, wie auch Willems[1]) meint, die Verleihung des ius sententiae an die quaestorii beigetragen. Da also jetzt für die Erlangung des senatorischen Ranges das Tribunat oder die Quästur genügte, so waren die vielen Ausstoßungen dieses Jahres nicht von so großem Einfluß. Viele der bestraften Senatoren kamen durch Neuwahl zu einem derartigen Amte wieder in den Senat[2]).

Unter den 64 befand sich zunächst der Konsul des vergangenen Jahres P. Cornelius Lentulus Sura. Er war der Enkel des früher zum princeps senatus erwählten P. Lentulus[3]) und hatte die Quästur im Jahre 88[4]), die Prätur im Jahre 75 bekleidet[5]). Die Strafe der Ausstoßung wurde über ihn verhängt wegen seines unsittlichen Lebenswandels[6]). Um die Senatorenwürde wieder zu erlangen, wurde er zum zweiten Mal Prätor[7]). Er nahm dann als Genosse des Catilina an dessen Verschwörung teil und wurde deshalb schließlich hingerichtet[8]).

Ein zweiter war C. Antonius Hybrida, der jüngere Sohn des Redners M. Antonius und Oheim und Schwiegervater des Triumvirs. Er hatte als Kriegstribun unter Sulla gegen Mithridates gefochten, war aber nach Sullas Rückkehr nach Italien in Griechenland geblieben und hatte die Bewohner durch Erpressungen und Räubereien furchtbar bedrückt[9]).

---

[1]) Vgl. Willems I, S. 417 u. 225 ff.

[2]) Dio XXXVI, 38, 2. Vgl. Cic. pro Cluent. 42, 120; 43, 121.

[3]) Dio XLVI, 20, 5. Cic. Catil. III, 5, 10.

[4]) Plut. Cic. 15.

[5]) Ps. Ascon. div. in Caec. S. 109 (Or).

[6]) Plut. Cic. 17, 1: ἀνὴρ γένους μὲν ἐνδόξου βεβιωκὼς δὲ φαύλως καὶ δι' ἀσέλγειαν ἐξεληλαμένος τῆς βουλῆς. Dio. XXXVII, 30, 4.

[7]) Plut. a. a. O. Dio. a. a. O. Vell. II, 34, 4.

[8]) Sall. Cat. 55, 1—6. Liv. per. 102. Vell. a. a. O. Plut. Cic. 22, 1 f, Cato min. 26, 1. App. b. c. II, 2. Dio. XXXVII, 36, 4; XLVI, 20, 5. Schol. Bob. Milon. S. 277 (Or.).

[9]) Ascon. S. 75, 8 f. 79, 16 f. Cic. in toga cand. 14. Plut. Caes. 4.

Im Jahre 76 wurde er daher durch Caesar bei dem praetor peregrinus M. Lucullus wegen seiner Taten angeklagt, stellte sich jedoch demselben nicht[1]). Alles dies bot jetzt den Censoren hinreichenden Grund, ihn aus dem Senat zu stoßen, „quod socios diripuerit, quod iudicium recusarit“ und dazu kam noch „quod propter aeris alieni magnitudinem praedia manciparit bonaque sua in potestate non haberet“[2]). Auch Antonius kam bald wieder in den Senat, wahrscheinlich auf dem gewöhnlichen Wege der Wahl zu einem kurulischen Amt[3]). Im Jahre 63 erlangte er dann mit Cicero zusammen das Konsulat.

Ferner kennen wir als dritten den Senator Q. Curius. Er hatte die Quästur bekleidet[4]) und wurde nun wegen seiner lasterhaften und sittenlosen Lebensweise[5]) jedenfalls von diesen Censoren aus der Senatorenliste gestrichen[6]), da bei der folgenden Censur keine lectio senatus zustande kam. Er nahm dann auch an der katilinarischen Verschwörung teil und verriet diese aus Eitelkeit und um sich hervorzutun seiner Geliebten Fulvia, welche ihre Kenntnis dem Konsul Cicero vermittelte[7]).

Aus uns unbekannten Gründen wurde ferner Cn. Egnatius aus dem Senat entfernt[8]), der seinen Sohn, welcher auch

[1]) Ascon. S. 75, 12 ff. Plut. a. a. O. irrt aber verschiedentlich. Vgl. Drumann-Groebe G. R. I. S. 390 A. 11.

[2]) Ascon. S. 75, 16 ff. Q. Cic. de pet. cons. 2, 8. Vgl. Cic. pro Flacco 38, 95. Plut. a. a. O.

[3]) Vgl. Cic. pro Cluent. 42, 120 u. Klebs in Pauly-Wiss. R. E. I, S. 2577.

[4]) Ascon. S. 83, 29.

[5]) Ascon. S. 84. Vgl.: „notissimus aleator“ und d. Vers des Calvus: „Et talos Curio pereruditus“.

[6]) Sall. Cat. 23, 1: Sed in ea coniuratione fuit Q. Curius natus haud obscuro loco, flagitiis atque facinoribus coopertus, quem censores senatu probri gratia moverant. App. b. c. II, 3. . . . Κόιντος Κούριος, ἀνὴρ δι' ἀνείδη πολλὰ τῆς βουλῆς ἀπεωσμένος . . . Vgl. Ascon. a. a. O. „damnatus“.

[7]) Sall. Cat. 23, 2—4. 26, 3; 28, 2. App. a. a. O. Diod. XL, 5. Vgl. Suet. Caes. 17.

[8]) Cic. pro Cluent. 48, 135: ipsum enim Cn. Egnatium . . . ex senatu eiecerunt.

Senator war, enterbt hatte, weil er im Prozeß des Albius Oppianicus im Jahre 74 als einer der Geschworenen der Bestechung verdächtigt wurde[1]).

Dieser Prozeß gab auch den Censoren Anlaß, strafend einzugreifen. Mit dem Sohn des durch sie ausgestoßenen Egnatius waren auch die übrigen Richter beschuldigt worden, Geld angenommen zu haben. Aber obgleich alle mehr oder minder der Bestrafung verdächtig uud einige auch bereits gerichtlich verurteilt worden waren, schritten sie doch nur gegen Ti. Gutta und M'. Aquilius ein[2]), die auch sonst durch ihre Laster verrufen waren[3]). Dazu kam noch P. Popilius, den L. Gellius notierte, „quod is pecuniam accepisset, quo innocentem condemnaret"[4]). Lentulus nahm ihn zwar gegen diese Anklage und Strafe in Schutz, indem er ihm bei den Spielen den Senatorplatz ließ und ihn von jeder Ehrenrüge freisprach, gab jedoch schließlich seine Ausstoßung aus dem Senat zu, weil Popilius der Sohn eines Freigelassenen war[5]). Später bewarb sich dann Popilius ebenso wie Gutta um ein Amt, um wieder in denselben zu kommen, doch wurden beide in einem richterlichen Verfahren wegen ambitus verurteilt[6]). Schließlich belegte man noch den Ankläger des Oppianicus A. Cluentius Habitus, für den Cicero seine bekannte Rede hielt, mit der censorischen Rüge und entfernte ihn aus dem Senat. Als Ursache dazu waren auch die Bestechungen der Richter maßgebend gewesen[7]). Unter den

---

[1]) Cic. a. a. O.

[2]) Vgl. Cic. a. a. O. c. 45—47.

[3]) Cic. pro Cluent. 45, 127: in M'. Aquilium et Ti. Guttam video esse subscriptum. 47, 130: . . . homines, quos ceteris vitiis atque omni dedecore infames videbant, eos hac quoque subscriptione notare voluerunt . .

[4]) Cic. a. a. O. 47, 131.

[5]) Ebenda 132.

[6]) Cic. a. a. O. Vgl. 36, 98; 37, 103.

[7]) Cic. a. a. O. 48, 133; . . . ut in ipsum Habitum animadverterunt" . . .

64 Notierten scheinen, wie wir Cicero[1]) entnehmen können, dessen Worte sich hier wohl nur zum Teil auf die zuletzt genannten Senatoren beziehen, noch eine weitere Anzahl wegen Diebstahls und Bestechung bestraft worden zu sein. Von diesen wurden die meisten jedoch später nicht nur wieder in den Senat aufgenommen, sondern auch von den Gerichten freigesprochen[2]).

Im übrigen sind wir über noch einen Straffall dieser Censoren unterrichtet. Einen Schreiber bei den Ädilen namens D. Matrinius, der später in einer Streitsache von den Prätoren M. Junius und Q. Publicius und den kurulischen Ädilen M. Plaetorius und C. Flaminius verteidigt wurde[3]), versetzten Gellius und Lentulus anscheinend wegen schlechter Pflichterfüllung unter die Ärarier[4]).

Über die Rittermusterung wird nichts erwähnt.

Im Gegensatz zur Censur des Jahres 70 blieb die des Jahres 65 vollständig ergebnislos. Es wurde weder ein Census abgehalten, noch kam eine Musterung des Senats oder der Ritter zustande, weil die Censoren Q. Lutatius Catulus und M. Licinius Crassus in Zwist gerieten und deshalb ihr Amt niederlegten[5]).

Zwar wählte man im nächsten Jahre sofort neue Censoren, von denen wir sicher nur L. Aurelius Cotta

---

[1]) Ebenda 42, 120: quos autem ipse L. Gellius et Cn. Lentulus . . furti et captarum pecuniarum nomine notaverunt, ei non modo in senatum redierunt, sed etiam illarum ipsarum rerum iudiciis absoluti sunt.

[2]) A. a. O.

[3]) A. a. O. 45, 126.

[4]) Cic. a. a. O.: . . . nuper hominem tenuem, scribam aedilicium, D. Matrinium, ... quem eidem isti censores aerarium reliquisse se subscripserunt . . . .

[5]) Dio XXXVII, 9, 3: . . . καὶ οἱ τιμηταὶ περὶ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκούντων διενεχθέντες. (τῷ μὲν γὰρ ἐς τὴν πολιτείαν αὐτοὺς ἐσάγειν ἐδόκει, τῷ δὲ οὔ), οὐδὲν οὐδὲ τῶν ἄλλων ἔπραξαν, ἀλλὰ καὶ τὴν ἀρχὴν ἀπεῖπον. Vgl. Plut. Crass. 13. comp. c. Nic. 2, Cat. mai. 6.

kennen[1]); aber auch sie blieben untätig, da sie durch die Volkstribunen, die selbst fürchteten, aus dem Senat gestoßen zu werden, an allem, so auch an der lectio senatus, gehindert wurden[2]).

Erst die Censoren des Jahres 61 C. Scribonius Curio und sein gleichfalls unbekannter Kollege konnten wieder eine lectio senatus abhalten[3]). Ob sie dabei eine Ausschließung vornahmen, ist nicht überliefert.

Sehr behindert in ihrer Straftätigkeit waren im Jahre 55 die Censoren P. Servilius Vatia Isauricus und M. Valerius Messala Niger durch die im Jahre 58 von dem Tribunen Clodius beantragte lex Clodia, welche besagte: „ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset“[4]). Es mußte also ein regelrechter Prozeß vorangehen und dann Einigkeit unter den Censoren herrschen, ehe sie an eine Notation denken konnten. So wurde vor Servilius und Valerius, wie Valerius Maximus berichtet, L. Libo angeklagt[5]), der nach Willems[6]) jedenfalls identisch ist mit L. Scribonius Libo, dem Tribunen des Jahres 56. Dieser war später im Bürgerkriege ein eifriger Anhänger des Pompeius, welcher ihn in diesem Prozesse verteidigt hatte[7]). Über den Grund der Anklage und den Ausgang des Prozesses sind wir nicht unterrichtet.

Die lex Clodia war im Jahre 52 auf Betreiben des Konsuls Q. Caecilius Metellus Scipio wieder aufgehoben

---

[1]) Vgl. Klebs i. Pauly-Wiss. R. E. II, S. 2486, Nr. 102.

[2]) Dio XXXVII, 9, 4: καὶ διὰ τοῦτο οἱ διάδοχοι αὐτῶν ἐν τῷ ὑστέρῳ ἔτει οὐδὲν ἐποίησαν, ἐμποδισάντων σφᾶς τῶν δημάρχων πρὸς τὸν τῆς βουλῆς κατάλογον δέει τοῦ μὴ τῆς γερουσίας αὐτοὺς ἐκπεσεῖν.

[3]) Dio XXXVII. 46, 4.

[4]) Ascon. S. 8, 5 ff. Vgl. Schol. Bob. S. 300 (Or.) Dio XXXVIII, 13, 2.

[5]) Val. Max. VI, 2, 8: Helvius Mancia Formianus libertini filius ultimae senectutis L. Libonem apud censores accusabat.

[6]) Willems I, S. 422.

[7]) Val. Max. a. a. O.

worden[1]), und so hatten im Jahre 50 die letzten Censoren der römischen Republik, bei denen wir Strafverhängungen zu verzeichnen haben, Ap. Claudius Pulcher und L. Calpurnius Piso Caesonius, wieder freie Hand in ihrer Strafbefugnis. Doch führte der politische Gegensatz der beiden (Claudius war Parteigänger des Pompeius und Piso Anhänger Cäsars und dessen Schwiegervater) bisweilen zu Streitigkeiten, wenn auch Piso, schon an und für sich zur Nachsicht geneigt, sich dem Appius, der mit großer Strenge vorging, nicht immer widersetzte, weil die Gemaßregelten nur die Reihen der Cäsarianer verstärkten.

Bei der lectio senatus stieß Appius eine sehr große Anzahl Senatoren aus[2]). Unter ihnen befanden sich auch alle Söhne von Freigelassenen[3]). Von den übrigen kennen wir nur zwei dem Namen nach, den bekannten Geschichtsschreiber C. Sallustius Crispus und C. Ateius Capito. Ersterer war im Jahre 52 Volkstribun gewesen[4]) und wurde wegen seines unmoralischen Lebenswandels aus der Senatsliste gestrichen[5]), kam aber durch Caesar, der ihn zum Prätor ernannte, bald wieder in den Senat zurück[6]).

---

[1]) Dio XL, 57, 1.

[2]) Dio XL, 63, 3—4: ... πλείστους γὰρ καὶ τῶν ἱππέων καὶ τῶν βουλευτῶν διέγραψεν, ἐκβιασάμενος τὸν συνάρχοντα, κἀκ τούτου πάντας αὐτοὺς τὰ τοῦ Καίσαρος, φρονεῖν ἐποίησεν. ὁ γὰρ Πίσων οὔτ' ἄλλως πράγματ' ἔχειν ἐθέλων καὶ πρὸς τὴν τοῦ γαμβροῦ φιλίαν πολλοὺς θεραπεύων αὐτὸς μὲν οὐδὲν τοιοῦτον ἐποίησεν, ἐκείνῳ οὐκ ἀντέπραξε πάντας μὲν τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων συχνοὺς δὲ καὶ τῶν πάνυ γενναίων ἄλλους τε καὶ τὸν Κρίσπον τὸν Σαλούστιον τὸν τὴν ἱστορίαν γράψαντα ἀπελάσαντι ἐκ τοῦ συνεδρίου. Vgl. Cic. ad. Att. 3, 5. Die Worte „omnis ignominia adfectos“ beziehen sich wohl auf diese hier Ausgestoßenen.

[3]) Dio a. a. O. Vgl. Hor. Serm. I, 6, 20: censorque moverat — Appius in genuo si non essem patre natus.

[4]) Ascon. S. 39.

[5]) Dio a. a. O. Vgl. A. 2, ferner (Cic.) in Sall. 6, 16.

[6]) Dio XLII, 52, 2. App. b. c. II, 92.

C. Ateius Capito wurde von Appius notiert, „quod ementitum auspicia subscriberet“ [1]). Er hatte nämlich als Volkstribun des Jahres 55 den Feldzug des Crassus gegen die Parter verhindern wollen und zu diesem Zwecke ungünstige Anzeichen erdichtet, und, da dies alles nichts half, beim Aufbruch des Crassus feierliche Verwünschungen ausgestoßen [2]).

Appius hatte auch die Absicht, C. Scribonius Curio, den Volkstribunen dieses Jahres und einen der eifrigsten Anhänger Cäsars, aus dem Senat zu entfernen, drang aber nicht durch, da Piso Einspruch dagegen erhob und der Konsul L. Paullus ihn unterstützte. Appius griff dafür den Curio im Senat an und setzte hier die Gründe auseinander, weswegen er ihn hatte bestrafen wollen [3]).

Gleichfalls Schutz an Piso fand der kurulische Ädil des Jahres 50 M. Caelius Rufus. Gegenseitige Sticheleien hatten ihn mit Appius verfeindet, und dieser wollte ihn dann mit der Rüge belegen, zu der er in dem übelberüchtigten Leben des Caelius genügend Grund gefunden haben würde. Doch bewahrte ihn Piso, um dessen Gunst sich Caelius beworben hatte, davor. Ebensowenig hatten weitere Beschuldigungen gegen einander wegen widernatürlicher Unzucht einen Erfolg [4]). Die Klagen verliefen sich im Sande, da die wichtigen politischen Ereignisse die Kläger in Anspruch nahmen.

Von der Rittermusterung dieses Jahres ist in unsern Quellen nur ganz allgemein berichtet, daß Appius auch hier sehr viele Strafen verhängte [5]).

Die Censoren des Jahres 50 waren die letzten, die nach der ursprünglichen Bestimmung in jeder Hinsicht

---

[1]) Cic. de div. I, 29: Appius . . censor Ateium notavit, quod ementitum auspicia subscriberet. Vgl. Dio XXXIX, 32 u. 39. Plut. Crass. 16. App. II, 18.

[2]) A. a. O. Vgl. A. 1.

[3]) Dio XL, 63, 5; 64, 1. Vgl. Cic. ad fam. VIII, 17, 1.

[4]) Cic. ad. fam. VIII, 12, 1—3; 14, 4.

[5]) Dio XL, 63, 3. Vgl. S. 55 A. 2.

frei und unabhängig ihr Amt verwalten und ihre Strafbefugnis ausüben konnten. Schon die von den Triumvirn im Jahre 42 ernannten Censoren C. Antonius Hybrida und P. Sulpicius Rufus konnten nicht mehr ihren eigentlichen Zweck erfüllen; sie waren lediglich dazu erwählt, um für die fortdauernden Erpressungen das Vermögen der einzelnen Opfer abzuschätzen. In der Kaiserzeit dann lebte die Censur einige Male auch als Sittenrichteramt wieder auf, bis ihr wahrscheinlich durch Domitian, der sich zum censor perpetuus erklärte, ein Ende gemacht wurde[1]).

[1]) Vgl. Mommsen St. R. II, 1 S. 337 f.

II.

Systematischer Teil.

Von den römischen Censoren sind uns aus republikanischer Zeit vom Jahre 435 bis zur Censur des Jahres 42 v. Chr. 77 Paare überliefert[1]). Strafverhängungen sind uns jedoch nur in 27 Fällen bekannt, und zwar aus den Jahren: 435(?), 430, 307, 276, 252, 214, 209, 204, 194, 189, 184, 179, 174, 169, 164, 159, 142, 136, 131, 125, 115, 102, 97, 92, 86, 70 und 50. Von den übrigen Censoren wissen wir nur in zwei Fällen bestimmter, daß bei der Senats- oder Rittermusterung von der Strafbefugnis kein Gebrauch gemacht wurde, nämlich in den Jahren 312[2]) und 199[3]). Ziemlich sicher ist auch, daß von den Censoren der Jahre 210, 109, 89, 65 und 64[4]) keine Strafverhängungen vorgenommen wurden.

I. Die Notationsgründe[5]).

Überblicken wir das uns erhaltene Material über die censorischen Bestrafungen, so finden wir, daß es eigentlich

---

[1]) Vgl. de Boor „Fasti censorii" S. 3—29, ferner Cichorius „Untersuchungen zu Lucilius" S. 79 ff. S. oben S. 43 f.

[2]) Vgl. S. 10 A. 4.

[3]) Vgl. S. 21.

[4]) Vgl. S. 17, 45, 48 und 53 f.

[5]) Bei den Vorbemerkungen dieses Kapitels und auch der folgenden habe ich mich auf das Wichtigste beschränkt und verweise auf die ausführlichere Behandlung in den grundlegenden Werken Mommsens und Herzogs. Im einzelnen habe ich, wo ich es für angebracht hielt, noch genauer darauf hingewiesen.

im Verhältnis zu der großen Bedeutung, die der Strafbefugnis der Censoren zugrunde lag, nicht sehr reichlich ist. Da uns aber viele Strafverhängungen nur allgemein ohne Angaben der Personen und Gründe berichtet sind, schmilzt es noch mehr zusammen, wenn wir bloß die überlieferten Notationsursachen näher betrachten. Diese machen uns im allgemeinen nun nicht mit den Gewohnheiten und Regeln, wie sie bei den Senatoren-, Ritter- und Bürgermusterungen geltend waren, bekannt, sondern sind meistens bei einer oft anekdotenhaften Überlieferung nur exceptioneller und besonders charakteristischer Art und zeigen vor allem die große Freiheit und Willkür, die den Censoren bei ihrer sittenrichterlichen Tätigkeit zu Gebote stand. Doch tritt deutlich zu Tage, daß der Grundgedanke dieser Funktion die Prüfung der „bürgerlichen Ehrenhaftigkeit" und die Bestrafung aller Vergehen[1]) gegen dieselbe war[2]).

Bei den uns bekannten Ursachen zur censorischen Bestrafung können wir einzelne Gruppen unterscheiden. Es begegnen uns Rügegründe mehr privater Natur, Vergehen, denen zumeist der Charakter eines öffentlichen Delikts fehlt, so daß sie z. B. in unserer Zeit nicht der Bestrafung unterliegen würden. Zu diesen gehören:

1. Schlechte Kindererziehung.

Einen derartigen Straffall kennen wir. Er zeigt, daß die Censoren sich selbst in die internsten Familienangelegenheiten einmischen durften. Im Jahre 184 bestrafte Cato den Senator Manilius, welcher vor den Augen seiner Tochter die Gattin geküßt hatte[3]), weil er dies wegen der Zeit und der Zeugen für unschicklich hielt. Bezeichnend für Cato sind die Worte, die er nach Plutarch bei der Bestrafung hin-

[1]) Technischer Ausdruck dafür „probrum". Vgl. Cic. de leg. III, 3, 7. Plin. XVIII, 3, 11. Sall. Cat. 23. Auch opus censorium wird ein censorisches Delikt genannt. Vgl. Gell. XIV, 7, 8.

[2]) Vgl. Mommsen St. R. II, 1. S. 382.

[3]) Plut. Cat. mai. 17. Vgl. S. 24.

zugefügt haben soll: „Αὐτῷ τὴν γυναῖκα μηδέποτε πλὴν βροντῆς μεγάλης γενομένης περιπλακῆναι, εἰπεῖν αὐτόν, ὡς μακάριός ἐστι τοῦ Διὸς βροντῶντος“[1]). Erwähnen darf man wohl hier auch die Worte des Dionys bei der Aufzählung von censorisch strafbaren Handlungen: „οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγάς . . .“[2]), und ferner das Edikt, das die Censoren im Jahre 92 gegen die lateinischen Rhetoren erließen. Man fürchtete, daß durch ihre schlechten Beispiele, ihre leichtfertigen und spitzfindigen Reden das Gemüt des Volkes, besonders aber der Jugend, verdorben werden könnte, und verbannte sie deshalb aus Rom[3]).

2. Übermäßiger Luxus.

Mit der Vergrößerung ihrer Macht und ihres Reiches war bei den Römern die Zunahme des Luxus Hand in Hand gegangen. Die Censoren waren stets bemüht, diesem Ursprung der Sittenverderbnis entgegenzuarbeiten. Ein besonders krasses Beispiel haben wir in der Bestrafung des P. Cornelius Rufinus, „quod cum comperissent argenti facti cenae gratia decem pondo libras habere“[4]). Charakteristisch für die Einfachheit dieser Zeit ist auch folgende hierauf bezügliche Stelle des Varro: „nihilo magis propter argenti facti multitudinem is erat furandum, quod propter censorum severitatem nihil luxuriarum habere licebat“[5]). War in diesem Falle also überreiches Silbergeschirr der Grund zur Notation, so war es in einem anderen die verschwenderische Ausgabe für Miete, welche die Censoren des Jahres 125 veranlaßte, gegen den Augur Aemilius Lepidus einzuschreiten[6]). Ebenso sah sich im Jahre 92 der Censor Cn. Domitius Ahenobarbus veranlaßt, wegen zu großen Aufwandes gegen seinen eigenen

[1]) Plut. a. a. O.
[2]) Dionys. XX, 13, 3. Vgl. Plut. Cat. mai. 16.
[3]) Vgl. S. 48.
[4]) Gell. XVII, 21, 39. Vgl. S. 12.
[5]) Varro de re rust. II bei Nonius p. 163.
[6]) Vgl. S. 43.

Amtsgenossen L. Licinius Crassus vorzugehen[1]). Daß sonst noch Luxus in Tafelgenüssen[2]) und Toilettengegenständen wie z. B. in ausländischem Parfüm[3]) von den Censoren bestraft werden konnte, zeigen die mannigfaltigen Verbote und Edikte gegen diese Dinge. Doch sind uns von alledem besondere Notationsfälle nicht bekannt.

3. Unmoralisches Leben.

Die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Bürger war eine der Hauptaufgaben der Censoren, und so finden wir auch in unserer Überlieferung mehrere Fälle, in denen eine Bestrafung wegen Unmoralität erfolgte. So stießen die Censoren im Jahre 70 den P. Cornelius Lentulus Sura wegen Schwelgerei[4]) aus dem Senat[5]). Wegen Unsittlichkeit traf dieselbe Strafe im Jahre 50 C. Sallustius Crispus[6]). Zumeist jedoch ist nur ganz allgemein berichtet, daß die censorische Notation wegen schlechten Lebenswandels erfolgte. Wegen eines solchen wurden ferner noch im Jahre 70 bestraft Q. Curius[7]), Ti. Gutta und M'. Aquilius. Letztere beiden sollten eigentlich wegen Bestechung die Strafe erleiden, wären aber derselben entgangen, wenn nicht ihr lasterhaftes Leben den Ausschlag gegeben hätte[8]). Außerdem wurden höchstwahrscheinlich noch folgende Männer aus diesem

---

[1]) Vgl. S. 48.

[2]) Vgl. Plin. VIII, 51, 209; 57, 223, XIV, 14, 95. XXXVI, 1, 4. Seneca ep. 95, 41.

[3]) Vgl. Plin. XIII, 3, 24 hierzu Momms. a. a. O. S. 382 A. 6, ferner Catos Maßregeln gegen den Luxus S. 28 f.

[4]) Vgl. Plut. Ti. Gracch. 14: . . . ὅτι τοῦ μὲν πατρὸς αὐτοῦ τιμητεύοντος ὁσάκις ἀναλύοι μετὰ δεῖπνον οἴκαδε, τὰ φῶτα κατεσβέννυσαν οἱ πολῖται φοβούμενοι, μὴ πορρωτέρω τοῦ μετρίου δόξωσιν ἐν συνουσίαις εἶναι καὶ πότοις . . . Cat. mai. 16: „οὔτε γὰρ γάμον οὔτε παιδοποιΐαν τινὸς ὀὐτε δίαιταν οὔτε συμπόσιον ὤοντο δεῖν ἄκριτον κα ἀνεξέταστον, ὡς ἕκαστος ἐπιθυμίας ἔχοι καὶ προαιρέσεως, ἀφεῖσθαι“ Dionys XX 13, οὐ συμπόσια καὶ μέθας παννυχίους οὐκ ἀσελγείας καὶ φθορὰς ἡλικιῶν νέων.

[5]) Vgl. S. 50.

[6]) Vgl. S. 55.

[7]) Vgl. S. 51.

[8]) Vgl. S. 52.

Grunde notiert: im Jahre 184 Claudius Nero[1]), 142 P. Sulpicius Gallus[2]) und vielleicht auch Claudius Asellus[3]), 115 C. Licinius Geta[4]) und 102 P. Furius[5]). Endlich ist hier noch das Einschreiten der Censoren des Jahres 403[6]) und des Q. Caecilius Metellus i. J. 131 gegen die überhandnehmende Ehelosigkeit — den Ursprung aller Sittenlosigkeit — zu erwähnen[7]).

4. Schlechte Verwaltung des Grundeigentums und Vermögens.

Daß Unwirtschaftlichkeit ein censorischer Rügegrund war, zeigen vor allem folgende Stellen: Gell. IV, 12, 1: si quis agrum suum passus fuerat sordescere eumque indiligenter curabat ac neque araverat neque purgaverat, sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non id sine poena fuit, sed erat opus censorium censoresque aerarium faciebant"[8]). Bestrafungen dieser Art sind uns zunächst von Cato bezeugt[9]). Ein anderes Beispiel hierfür bietet die Notation des C. Antonius Hybrida, der wegen der Größe seiner Schulden und Verschleuderung seines Vermögens aus dem Senat gestoßen wurde[10]). Wahrscheinlich wurde auch im Jahre 142 Ti. Claudius Asellus wegen Verschwendung seines Geldes bestraft[11]). Ob etwa auch die Rüge des M. Antistius hierher

[1]) Vgl. S. 27.

[2]) Vgl. S. 41.

[3]) Vgl. S. 40. — Der Censor P. Cornelius Scipio Aemilianus, durch den Sulpicius Gallus und Claudius Asellus bestraft wurden, eiferte sehr gegen die Sittenlosigkeit. Vgl. S. 39.

[4]) Vgl. S. 44.

[5]) Vgl. S. 47.

[6]) Vgl. S. 10.

[7]) Vgl. S. 42 f.

[8]) Vgl. auch Plin. XVIII, 3, 11: „agrum male colere censorium probrum iudicabatur" und 6, 32: „quo in genere castigatio erat minus arrare quam verrere."

[9]) Vgl. S. 28.

[10]) Vgl. S. 50 f.

[11]) Vgl. S. 40, ferner die Ausführungen über Scipio Aemilianus (S. 39).

gehört, welche dieser erhielt, trotzdem er für einen optimus colonus gehalten wurde[1]), bleibt bei der ungenauen Fassung unseres Berichtes dahingestellt.

5. Unenthaltsamkeit.

Cassius Sabaco wurde im Jahre 115 aus dem Senat gestoßen: „ἢ διὰ τὴν ψευδομαρτυρίαν ἢ διὰ τὴν ἀκρασίαν“[2]).

6. Verletzung der Religionspflichten.

Cato bestrafte u. a. auch aus diesem Grunde den Ritter L. Veturius. Nach Festus sagte er in seiner Begründungsrede: „quod tu quod in tē fuit sacra stata sollemnia capite sancta deseruisti“[3]). Außerdem nennt wieder Dionys[4]) als censorisch strafbare Handlung: „ἱερῶν ἢ ταφῶν προγονικὰς τιμὰς ἐκλιποῦσας“.

Die bisher angeführten Rügegründe dieser Gruppe waren mindestens durch je eine Strafverhängung der republikanischen Zeit bewiesen. Aus Belegstellen allgemeinerer Art lassen sich noch folgende Ursachen erkennen:

7. Übertriebene Härte und Milde des Hausherrn den Angehörigen und Untergebenen gegenüber.

Dionys a. a. O. § 3: „οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν, . . . οὔτε ἄνδρα περὶ κοινωνίαν γαμετῆς γυναικὸς ἄδικον“. Vgl. Cic. de re publ. 4, 6: „censor . . . viros doceat moderari uxoribus“, ferner Plut. Cat. mai. 16 (S. S. 61 A. 4) und Varro VI, 71[5]).

8. Unterlassung der Pietätspflichten[6]).

Dionys. a. a. O.: „. . . οἰόμενοι δεῖν οὔτε παῖδας γηραιῶν ἀπειθεῖς πατέρων, οὔτε ἀδελφοὺς γνησίους τὸ πλεῖον ἀντὶ τοῦ ἴσου διώκοντας . . .“

---

[1]) Vgl. S. 31.

[2]) Plut. Mar. 5. Vgl. S. 44 f.

[3]) Festus S. 344. Vgl. S. 25 f.

[4]) Dionys. XX, 13, 2.

[5]) Nach Varro konnte ein Vater, der seine verlobte Tochter versagte, auch vom Censor bestraft werden.

[6]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 381 f.

9. Unpassende Ehe.

Livius berichtet vom Jahre 186 einen zu Gunsten einer öffentlichen Dirne, der Freigelassenen Hispalla Fecenia, gefaßten Senatsbeschluß: „uti ei ingenuo nubere liceret neu quid ei qui eam duxisset ob id fraudi ignominiaeve esset“ [1]). Sicherlich ist hierbei, wie schon Mommsen [2]) glaubt, die censorische Notation gemeint. Es ist ja auch eine censorische Überwachung der Eheschließungen in dieser Hinsicht, in Anbetracht der großen uns bekannten Befugnisse der Censoren bezüglich des Ehelebens [3]), sehr wahrscheinlich.

Wir finden ferner eine Reihe Vergehen militärischen Charakters als Rügegründe:

10. Vernachlässigung des Staatspferdes.

Wegen schlechter Pflege ihrer Pferde bestrafte Cato einige Ritter [4]).

11. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen den Feldherrn.

Im Jahre 252 wurden 400 Ritter von den Censoren bestraft, weil sie einem Befehl des Konsuls C. Aurelius Cotta, bei Schanzarbeiten zu helfen, nicht nachgekommen waren [5]).

12. Entziehung vom Heeresdienst durch Unterlassung der Meldungspflicht.

Eine Notation deswegen erfuhren im Jahre 214 ungefähr 2000 dienstpflichtige und für den Heeresdienst fähige Leute, die sich seit vier Jahren diesem ohne Grund entzogen hatten [6]), und ebenso im Jahre 209 eine große Anzahl junger Männer, welche zu Pferde dienen sollten, und solche, welche vor

---

[1]) Liv. XXXIX, 19, 5.
[2]) Mommsen a. a. O. S. 381 A. 6.
[3]) Vgl. in diesem Teile Nr. 1, 7 und 28.
[4]) Vgl. S. 26, ferner unten S. 77 A. 1.
[5]) Vgl. S. 13 f.
[6]) Vgl. S. 17.

Beginn des Krieges bereits 17 Jahr alt waren, aber ihrer Meldungspflicht nicht genügt hatten[1]). Außer diesen Fällen wissen wir noch, daß im Jahre 169 censorische Verordnungen viele Militärpflichtige, die sich von der Aushebung fernhielten, an ihre Stellungspflicht mahnten[2]).

13. Unerlaubte Verkürzung der Dienstzeit.

Einen besonderen Straffall kennen wir hierzu nicht. Doch ist uns überliefert, daß im Jahre 169 viele Soldaten, die sich infolge zu großer Milde ihrer Feldherren vom macedonischen Heere entfernt hatten, durch censorischen Erlaß wahrscheinlich unter Androhung der nota dahin zurückgewiesen wurden[3]).

14. Fahnenflucht.

Als versuchte Fahnenflucht möchte ich den Plan des L. Caecilius Metellus und seiner Genossen bezeichnen, nach der Schlacht bei Cannae Italien zu verlassen und in ein anderes Land zu flüchten. Sie wurden deswegen im Jahre 214 und 209 bestraft[4]). Ebenso wurde im Jahre 204 gegen fahnenflüchtige Latiner vorgegangen[5]).

15. Untüchtigkeit im Felde.

Die schlechte Haltung in der Schlacht bei Cannae wurde im Jahre 209 auch von den Censoren an vielen Rittern bestraft[6]). Außerdem ist uns bekannt, daß im Jahre 142 ein Centurio notiert wurde, welcher während einer Schlacht anscheinend aus Feigheit im Lager zurückgeblieben war[7]).

---

[1]) Vgl. S. 18.
[2]) Vgl. S. 34 u. Momms. a. a. O. S. 378 A. 2.
[3]) Vgl. S. 34.
[4]) Vgl. S. 14 u. 18.
[5]) Vgl. S. 20.
[6]) Vgl. S. 18.
[7]) Vgl. S. 41.

16. Selbstverschuldete Untauglichkeit zum Heeresdienst.

Als selbstverschuldete Untauglichkeit zum Reiterdienst muß Cato die Körperfülle des L. Veturius angesehen haben, als er ihm mit Angabe noch eines anderen Grundes[1]) auch deswegen das Pferd nahm. Es war dies zwar sonst keine Ursache zur Bestrafung, wie eine Stelle bei Gellius beweist[2]). Doch kann man wohl vermuten, daß Versuche, sich irgendwie für den Heeresdienst untauglich zu machen, censorisch bestraft wurden. Bestimmte Beispiele kennen wir allerdings nicht.

17. Eigenmächtigkeit der Unterfeldherren.

Von den Censoren des Jahres 179 wurde der Kriegstribun M. Fulvius Flaccus aus dem Senat gestoßen, weil er seine Legion, ohne den Befehl der Konsuln dazu erhalten zu haben, in die Heimat entlassen hatte[3]).

18. Überschreitung der Feldherrngewalt.

Im Jahre 70 ging C. Antonius Hybrida u. a. auch deshalb der Senatorenwürde verlustig, weil er Bundesgenossen ausgeplündert hatte[4]).

An Amtsvergehen, welche Sühnung durch die Censoren erfuhren, sind zu nennen:

19. Nachlässige Verwaltung des Amtes.

Dieser Grund war anscheinend bestimmend für die Bestrafung des L. Cornelius Scipio im Jahre 174, welche dieser

---

[1]) Vgl. S. 25f.

[2]) Gellius VI (VII), 22: Nimis pingui homini et corpulento censores equum adimere solitos scilicet, minus idoneum ratos esse cum tanti corporis pondere ad faciendum equitis munus. non enim poena id fuit, ut quidam existimant, sed munus sine ignominia remittebatur. tamen Cato in oratione, quam de sacrificio commisso scripsit obiicit hanc rem criminosius, uti magis videri possit cum ignominia esse.

[3]) Vgl. S. 30f.

[4]) Vgl. S. 50f.

jedenfalls wegen der schlechten Verwaltung der Prätur erlitt[1]), ferner i. J. 70 für die des D. Matrinius, eines Schreibers der Ädilen[2]).

20. Weigerung, sich den Amtspflichten zu unterziehen.

Wahrscheinlich war dies die eine Ursache zur Notation des M. Cornelius Maluginensis im Jahre 174, der sich weigerte, als Prätor in die für ihn bestimmte Provinz zu gehen[3]). Außerdem gehört hierher die Anklage des C. Gracchus durch die Censoren des Jahres 125, weil dieser als Quästor vorzeitig seine Provinz verlassen hatte[4]).

21. Unehrenhaftigkeit im Amte.

Jedenfalls wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder wurde im Jahre 184 L. Cornelius Scipio Asiaticus notiert[5]). Bestechung war im Jahre 70 die Ursache zu einer Reihe von Notationen, so z. B. des A. Cluentius Habitus, P. Popilius und in einer Hinsicht auch bei M'. Aquilius und Ti. Gutta.[6]) Noch eine hierher gehörige Bestrafung haben wir in der des C. Ateius Capito, welcher im Jahre 50 wegen „dierum obnuntatio" notiert wurde[7]).

22. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wegen Erhebung nichtiger Anklagen gegen die Censoren des Jahres 169 bestraften diese den Volkstribun P. Rutilius[8]). Ebenso haben wir ein anderes Beispiel bestraften Mißbrauchs der Amtsgewalt in der Notation des

[1]) Vgl. S. 32.
[2]) Vgl. S. 53.
[3]) Vgl. S. 31 f.
[4]) Vgl. S. 43.
[5]) Vgl. S. 24 f.
[6]) Vgl. S. 52 u. 61.
[7]) Vgl. S. 56.
[8]) Vgl. S. 34 ff. bes. 36.

Volkstribunen M. Lucilius wahrscheinlich im Jahre 147 weil er unter Nichtbeachtung der kollegialen Intercession einen römischen Bürger ins Gefängnis werfen ließ[1]).

23. Unversöhnlichkeit und Feindschaft im Amt.

Der Censor C. Claudius wurde im Jahre 204 von seinem Amtsgenossen auch deshalb notiert, weil er sich mit ihm nicht aufrichtig versöhnt hätte.[2])

24. Übernahme eines Amtes nach vorangegangener Bestrafung.

Ebenfalls im Jahre 204 wurde M. Livius Salinator als Censor von seinem Kollegen notiert, weil er schon durch ein Volksurteil bestraft worden war[3]).

Außerdem finden sich in unsern Quellen noch folgende, das allgemeine und öffentliche Leben betreffende Rügegründe:

25. Schädigung oder Beseitigung nützlicher Institutionen.

Hierher würde die angebliche Verkürzung der censorischen Amtszeit durch Mamercus Aemilius und seine Notation gehören[4]). Ferner wurde im Jahre 97 ein Volkstribun M. Duronius aus dem Senat gestoßen, weil er ein Gesetz, welches Beschränkung des Tafelaufwandes bezweckte, beseitigt hatte[5]).

26. Ungebührlichkeit gegen die Obrigkeit.

Wir kennen allerdings nur Fälle, die sich gegen Ungebührlichkeiten den Censoren selbst gegenüber richteten. Ein L. Nasica hatte im Jahre 184 dem Censor auf die amtliche Frage nach seiner Ehefrau mit einem Scherz geantwortet

[1]) Vgl. S. 38 f.
[2]) Vgl. S. 19.
[3]) Ebenda.
[4]) Vgl. S. 9.
[5]) Vgl. S. 47 f.

und wurde deshalb notiert[1]). Dasselbe Schicksal traf im Jahre 159 einen Ritter, der bei der Musterung nach dem Grunde des schlechten Aussehens seines Pferdes gefragt wurde und eine den Censoren unehrerbietig scheinende Antwort gab[2]). Im Jahre 142 wurde ein anderer Ritter wegen eines den Censor P. Scipio Africanus betreffenden Scherzes mit Entziehung des Pferdes bestraft[3]). Gellius erwähnt dann noch eine Anekdote, wonach ein Bürger beinahe die Notation erlitten hätte, „qui clare nimis et sonore oscitavit“[4]).

27. Mißbrauch des Stimm- und Wahlrechts.

Der Censor M. Livius Salinator vom Jahre 204 notierte 34 Tribus, weil sie ihn entweder unschuldig verurteilt, oder einen Verurteilten zum Konsul und Censor gewählt hätten[5]).

28. Unrechtmäßige Ehescheidung.

Aus diesem Grunde wurde im Jahre 307 L. Antonius aus der Senatsliste gestrichen, weil er seine Frau verstoßen hatte, ohne wie es geboten war, den Rat oder die Vermittlung eines seiner Freunde nachzusuchen[6]).

29. Falsches Zeugnis.

C. Claudius Nero wurde von seinem Amtsgenossen auch deswegen bestraft, weil er ein falsches Zeugnis gegen ihn abgegeben hätte[7]).

30. Eidbruch und Meineid.

Im Jahre 214 wurden zehn Leute wegen Eidbruchs notiert[8]), desgleichen wahrscheinlich im Jahre 115 Cassius Sabaco[9]).

---

[1]) S. 26 f.
[2]) Vgl. S. 38.
[3]) Vgl. S. 41.
[4]) Gell. IV, 20, 8—9.
[5]) Vgl. S. 19 f.
[6]) Vgl. S. 11 f.
[7]) Vgl. S. 19.
[8]) Vgl. S. 15 ff.
[9]) Vgl. S. 44 ff u. 63 Nr. 5.

Letzterer wurde, wie Plutarch[1]) überliefert, eigentlich διὰ ψευδομαρτυρίαν bestraft. Da diese falsche Aussage jedoch vor dem Censor getan war, war sie ein Meineid und wird hierher gerechnet werden müssen. Ebenso wird auch im Jahre 174 M. Cornelius Maluginensis wegen Meineids aus dem Senat gestoßen worden sein[2]). Endlich wäre hier zu erwähnen C. Licinius Sacerdos vom Jahre 142, der jedoch seiner Notation, die er aus demselben Grunde erleiden sollte, entging[3]). Vgl. ferner Cic. de off. III, 31, 111[4]), de divin. I, 16, 29[5]).

31. Grausamkeit.

Als Grausamkeit kann man wohl das Verhalten des L. Quinctius Flamininus bezeichnen, der durch Cato die Senatorenwürde verlor, weil er bei einem Gastmahl, um ein Schauspiel zu geben, einen zum Tode Verurteilten hinrichten ließ[6]).

32. Unredlichkeit.

Einen Fall dieser Art kennen wir vom Jahre 70: „L. Gellius et Cn. Lentulus . . . furti et captarum pecuniarum nomine notaverunt“ [7]).

33. Widersetzlichkeit.

C. Antonius Hybrida wurde von den Censoren des Jahres 70 u. a. auch bestraft „quod iudicium recusarit“. Er hatte sich anläßlich einer Privatklage dem Prätor nicht gestellt[8]).

---

[1]) Plut. Mar. 5, 3—5.

[2]) Vgl. S. 32.

[3]) Vgl. S. 41.

[4]) „(censores) nulla de re diligentius quam de iure iurando iudicabant“.

[5]) „. . . fuerit hoc censoris, si iudicabat ementitum“.

[6]) Vgl. S. 22 f.

[7]) Vgl. S. 53. Aus der Kaiserzeit Suet. Aug. 39: „notavit aliquos, quod pecunias levioribus usuris mutuati graviore fenore collocassent“.

[8]) Vgl. S. 50 f, 62 Nr. 4 u. 66 Nr. 18.

Ferner kennen wir noch als Rügegründe, aber ohne nähere Beweise durch Straffälle:

34. Unrechtmäßige Versammlung des Senats.

Varro bei Gellius XIV, 7, 8: „senatus consultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse: opus etiam censorium fecisse existimatos, per quos eo tempore senatus consultum factum esset."

35. Auftreten als Schauspieler.

Cic. de re publ. IV, 10: . . . . Cum artem ludicram scaenamque totam in probro ducerent, genus id hominum non modo honore civium reliquorum carere, sed etiam tribu moveri notatione censoria voluerunt." Vgl. Liv. VII, 2, 12 [1]).

Außer diesen Notationsgründen, die für die republikanische Zeit besonders in Betracht kommen, möchte ich noch auf zwei von Mommsen aufgestellte hinweisen, welche zwar nicht für diese Zeit bewiesen sind, aber auch schon die Ursachen zu censorischen Bestrafungen gebildet haben können. Es sind dies: „Unerlaubte Anmaßung von Standesabzeichen" [2]) und „Verdingung zum Tierkampf und zu den Fechtspielen" [3]).

II. Die Strafen.

Die Strafen, welche die Censoren bei den Sittenmusterungen verhängten, waren zunächst nur Ehrenstrafen und hatten eine öffentliche Beschämung zum Zweck. War bei Jemandem ein probrum festgestellt worden und der Censor wollte sich nicht auf eine bloße Admonition beschränken, so wurde von ihm unter ausführlicher Angabe

[1]) . . . . eo constitutum manet, ut actores Atellanarum, nec tribu moveantur et stipendia, tamquam expertes artis ludicrae faciant". Vgl. ferner Momms. St. R. II, 1. S. 380 A. 4.

[2]) Momms. a. a. O. S. 379g.

[3]) Ebenda S. 380n.

der Gründe ein Vermerk bei dem Namen des Betreffenden in der Liste der Senatoren, Ritter oder Bürger gemacht[1]). Mit dieser Rüge konnte nun bei den Senatoren die Ausstoßung aus dem Senat verbunden werden, bei den Rittern die Entziehung des Staatspferdes und bei sämtlichen Bürgern die Herabsetzung in der Tribus oder, wie es in der früheren Zeit war, gänzliche Ausstoßung aus allen Tribus und Versetzung unter die Ärarier. Bei letzterer Strafe kam ursprünglich auch eine materielle Benachteiligung in Betracht und zwar durch die Entziehung des Stimmrechts und durch die Art der Steuerentrichtung[2]), welche außerdem eine ganz beliebig hohe Veranschlagung erfahren konnte. Auch militärisch erfuhren die zu Ärariern Erklärten eine strengere Behandlung. Mit der Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer und der Einreihung der Ärarier in die vier städtischen Tribus kamen für sie die steuerrechtlichen Nachteile in Wegfall, und es blieben solche nur einerseits im Stimmrecht, das in diesen Tribus infolge der Menge der Insassen einen geringeren Wert hatte, andererseits wahrscheinlich auch in militärischer Hinsicht[3]). Doch sind diese geringen materiellen Nachteile allmählich so zurückgetreten, daß Cicero zu seiner Zeit sagen konnte: „censoris iudicium nihil fere damnato nisi ruborem adfert“[4]). Nach jenem Übergange der Ärarier in die städtischen Tribus fiel auch für die Censoren das Ausstoßungsrecht der Bürger aus sämtlichen Tribus weg, und an Stelle dieser Bestrafung konnte nunmehr nur eine Herabsetzung in den Tribus, aus den ländlichen in die weniger angesehenen städtischen, vor-

[1]) adscribit oder subscribit notam Vgl. Liv. XXXIX, 42, 6: „patrum memoria institutum fertur, ut censores motis e senatu adscriberent notas.“ Vgl. hierzu Momms. a. a. O. S. 384 A. 2,

[2]) Vgl. Momms. S. 392ff.

[3]) Vgl. die militärischen Zusatzstrafen bei Ärariern i. J. 252, 214 und 209, auf die schon Herzog (I. S. 783 A. 5) hinweist. Ich gehe weiter unten auf diese Fälle nochmals näher ein.

[4]) Cic. de re publ. IV, 6.

genommen werden. Die alte Formel der Streichung aus den Tribus und Versetzung unter die Ärarier blieb jedoch bestehen[1]). Die Verhängung dieser Strafen war oft mehr oder minder willkürlich. Die Censoren konnten sich mit einer Rüge begnügen, konnten jedoch auch von den ihnen zu Gebote stehenden Strafen den ausgiebigsten Gebrauch machen. Gewöhnlich wurde, wie unsere Beispiele zeigen, eine Kombination von Strafen vorgenommen. In den Quellen sind uns aber meistenteils ohne Erwähnung der eigentlichen Rüge nur die hinzudiktierten Strafen berichtet, die in Bezug auf ihre Folgen empfindlicher und wichtiger waren.

Die Bestrafung mit einer bloßen Rüge scheint selten vorgekommen zu sein. Wir haben dies nur in wenigen Fällen überliefert, und da die hierbei gebrauchten Ausdrücke auch allgemein für eine censorische Bestrafung angewandt sein können, ist meistenteils außer der nota noch eine weitere Bestrafung sehr wahrscheinlich. Bei folgenden Strafverhängungen ist zunächst nur von einer Bestrafung mit der Rüge die Rede:

1. im Jahre 204 bei sieben Senatoren[2]),
2. bei Valerius Messala, dem späteren Censor des Jahres 154[3]),
3. bei M. Lucilius im Jahre 147[4]),
4. bei drei im Jahre 136 Bestraften[5]),
5. bei L. Apuleius Saturninus im Jahre 102[6]),

---

[1]) Vgl. Momms. S. 394 und 404.

[2]) Liv. XXIX, 37, 1: "notati septem . . ." Vgl. S. 19.

[3]) Val. Max. II, 9, 9: „ . . . censoria nota perstrictus". Vgl. S. 37.

[4]) Fronto ad M. Caes: V, 42 (Naber): . . . a censoribus notatus". Vgl. S. 39.

[5]) Festus S. 286: „tribus notis inustis severissimis". Vgl. S. 42.

[6]) Cic. pro Sest. 48, 101: „ . . . notasset". Vgl. S. 46.

6. im Jahre 70 bei M'. Aquilius, Ti. Gutta[1]), P. Popilius[2]) und
7. im Jahre 50 bei C. Ateius Capito[3]).

Bei den unter 1, 6 und 7 genannten ist es jedoch in Bezug auf den Zusammenhang und die Umstände ziemlich sicher, daß sie außerdem aus dem Senat gestoßen wurden. Eine Bestrafung mit mindestens einer Rüge können wir ferner vermuten:

1. wahrscheinlich im Jahre 184 bei einem Claudius Nero[4]),
2. bei Sulpicius Gallus[5]) im Jahre 142,
3. im Jahre 125 bei M. Aemilius Lepidus Porcina[6]) und auch
4. im Jahre 92 bei L. Licinius Crassus[7]).

Die Strafe, von der uns am häufigsten berichtet wird, ist die Ausstoßung aus dem Senat. Unsere Autoren gebrauchen hierbei die Worte senatu movere oder eiicere und praeterire. Erstere Ausdrücke werden nur bei der Ausstoßung der schon vorher im Senat gewesenen Senatoren gebraucht, während praeterire einmal ebenfalls dafür angewandt wird, jedoch auch für die Zurückstellung der zur Aufnahme in den Senat Berechtigten gesagt wird[8]). Senatu movere ist dem älteren tribu movere nachgebildet, während praeterire in Bezug auf die Verlesung der Senatsliste gesagt wird[9]). Man kann daher hier keinen Unterschied zwischen den senatu moti und praeteriti, den man vielleicht im ersten

---

[1]) Cic. pro Cluent. 45, 127: „in M' Aquilium et in Ti. Guttam video esse subscriptum". Vgl. S. 52.

[2]) Cic. a. o. O. 47, 132 „in Popilium . . . subscripsit L. Gellius". Vgl. S. 52.

[3]) Cic. de div. I, 16, 29: „. . . notavit" Vgl. S. 56.

[4]) Vgl. S. 27.

[5]) Vgl. S. 41 f.

[6]) Vgl. S. 43.

[7]) Vgl. S. 48.

[8]) Vgl. hierzu die ausführlichen Abhandlungen über die lectio senatus bei Mommsen S. 418 f., besonders 420 f. und Herzog S. 881 f. bes. 884.

[9]) Vgl. Momms. S. 421 A. 2.

Augenblick zu machen geneigt ist, vornehmen. Soweit unsere Berichte reichen, sind nur mit der Ausstoßung aus dem Senat folgende bestraft worden[1]).

1. im Jahre 307 L. Antonius,
2. 276 P. Cornelius Rufinus,
3. 252 sechzehn Senatoren,
4. 214 wahrscheinlich einige Senatoren,
5. 209 acht Senatoren, darunter L. Caecilius Metellus[2]),
6. 204 höchstwahrscheinlich sieben Senatoren[3]),
7. 194 drei Senatoren,
8. 189 vier Senatoren,
9. 184 sieben Senatoren, darunter L. Quinctus Flamininus und Manilius,
10. 179 drei Senatoren,
11. 164 drei Senatoren,
12. 142 einige Senatoren,
13. 131 drei Senatoren, darunter C. Atinius Labeo,
14. 115 32 Senatoren, unter ihnen C. Licinius Geta und Cassius Sabaco,
15. 102 Q. Servilius Caepio,
16. 97 M. Duronius,
17. 86 Ap. Claudius Pulcher,
18. 70 64 Senatoren, darunter P. Cornelius Lentulus Sura, C. Antonius Hybrida, Q. Curius, Cn. Egnatius, A. Cluentius Habitus, Ti. Gutta, M'. Aquilius und P. Popilius[4]).
19. 50 eine große Anzahl Senatoren, darunter alle Söhne von Freigelassenen, ferner C. Sallustius Crispus und C. Ateius Capito[5]).

---

[1]) Die Belegstellen sind im chronologischen Teil unter den betreffenden Jahren verzeichnet.

[2]) Hier ist z. B. in der Überlieferung praeterire gebraucht, desgleichen bei No. 7 und 8.

[3]) Es ist hier mit Bezug auf die Senatslesung gesagt „notati septem" und daher ziemlich sicher, daß auch die Ausstoßung darunter zu verstehen ist. Vgl. S. 19 u. 73.

[4]) Vgl. S. 50 ff.

[5]) Vgl. S. 55 f.

Bei der Bestrafung von Senatoren konnte mit der Ausstoßung aus dem Senat auch die Ausstoßung aus der Tribus und die Versetzung unter die Ärarier verbunden werden. Doch scheint von diesen strengeren Strafen bei Senatsmitgliedern sehr selten Gebrauch gemacht worden zu sein. Wir kennen nämlich nur zwei Censorenpaare, welche derart hart verfuhren, die Censoren des Jahres 174, von denen neun Senatoren, unter ihnen M. Cornelius Maluginensis, L. Cornelius Scipio und Cn. Fulvius Flaccus, bestraft wurden, und die des Jahres 169, welche über sieben sonst unbekannte Senatoren diese Strafen verhängten.

Ebenso wie bei den Mitgliedern des Senats begegnet uns auch bei den Rittern eine mehrfache Bestrafung. Zu der üblichen Rüge konnte bei ihnen die Entziehung des Staatspferdes treten, und außerdem auch die Versetzung unter die Ärarier. Die Entziehung des Pferdes, die mit dem Befehl geschah „equum vendere", konnte nun aber zweierlei Ursachen haben, entweder Dienstuntauglichkeit oder ein Vergehen in moralischer Beziehung. Die Wegnahme des Pferdes aus ersterem Grunde war, wie schon erwähnt, keine Strafe, wenn die Dienstuntauglichkeit unverschuldet war[1]). Wegen kleinerer tadelnswerter Verfehlungen wurden die Ritter nicht mit der eigentlichen censorischen ignominia bestraft, sondern ihnen eine Geldbuße auferlegt[2]). Namentlich kam hier die schlechte und nachlässige Behandlung des Pferdes in Betracht, wofür als Strafe die Entziehung des Futtergeldes eintrat[3]). Doch sind uns wirkliche Straf-

[1]) Gell. VI (VII), 22. Vgl. S. 60, A. 2. — Es ist daher leicht möglich, daß in den Fällen, wo uns bloß eine allgemeine Nachricht über die Anzahl der mit der Pferdeentziehung bestraften Ritter ohne Angabe der Gründe überkommen ist, diese mitunter aus Dienstuntauglichkeit erfolgte.

[2]) Vgl. Festus ep. S. 54: censionem facere dicebatur censor, cum multam equiti irrogabat.

[3]) Gell. IV, 12, 2. Vgl. S. 26 A. 4. Festus S. 108: impolitias censores facere dicebantur, cum equiti aes abnegabant ob equum male curatum. Vgl. hierzu Momms. S. 399 A. 4.

fälle dieser Art außer bei Cato[1]) nur aus der Kaiserzeit bekannt[2]).

Mit der Entziehung des Pferdes allein wurden nach unseren Quellen bestraft:

1. im Jahre 209 sehr viele Ritter,
2. 194 wenige Ritter,
3. 189 wahrscheinlich einige Ritter,
4. 184 L. Cornelius Scipio Asiaticus und L. Veturius,
5. 179 M. Antistius,
6. 164 wahrscheinlich einige Ritter,
7. 142 ein Ritter,
8. 102 P. Furius.

Nur von der Ausstreichung aus der Liste der Ritter ist bei der Censur des Jahres 50 die Rede, wo sehr viele diese Strafe traf[3]). Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß hier die Entziehung der Pferde inbegriffen ist. Entziehung des Staatspferdes, Ausstoßung aus der Tribus und Versetzung unter die Ärarier erfuhren:

1. im Jahre 252 etwa 400 Ritter,
2. 214 einige junge Ritter, unter ihnen L. Caecilius Metellus, ferner einige Eidbrüchige, darunter M. Junius,
3. 204 M. Livius Salinator und C. Claudius Nero,
4. 174 viele Ritter,
5. 169 eine größere Anzahl Ritter, darunter P. Rutilius,
6. 142 Ti. Claudius Asellus.

Ferner kennen wir einen Fall vom Jahre 159, wo nach unserem Berichte ein Ritter nur unter die Ärarier versetzt wurde. Vielleicht ist aber Gellius, der hier unsere Quelle

---

[1]) Vgl. S. 26 A. 4. — Es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß bei diesem Vorgehen mitunter auch willkürlich die Rüge verhängt worden ist, und ich habe deshalb diesen Punkt unter die Rügegründe aufgenommen, mit Anführung der Straffälle des Cato, der bei seiner Strenge am ehesten derartig schärfer vorgegangen sein könnte. (Vgl. die Bestrafung des L. Veturius S. 25 u. bes. 66. A. 2.

[2]) Vgl. Suet. Aug. 38: (Augustus) alios poena, alios ignominia notavit.

[3]) Dio. XL, 63, 3: . . . πλείστους γὰρ καὶ τῶν ἱππέων . . . διέγραψεν . .

ist[1]), ungenau und hat die Entziehung des Pferdes nur nicht erwähnt.

Die Ausstoßung aus der Tribus und Erklärung zum Ärarier allein konnte alle Bürger treffen, die nicht als Senatoren oder Ritter außerdem die diesen Ständen gewöhnlich anhaftenden Zusatzstrafen trafen. Wegen der geringen Bedeutung dieser Leute sind uns derartige Fälle nur in kleiner Anzahl überliefert. Eine solche Bestrafung erlitten:

1. im Jahre 214 ca. 2000 Soldaten,
2. 209 viele junge Leute,
3. 204 34 Tribus durch Livius, und anscheinend einige Bürger durch Claudius,
4. 184 einige Männer wegen Vernachlässigung ihrer Landwirtschaft[2]), ferner
5. 142 ein Kriegstribun,
6. 70 D. Matrinius.

Für eine Versetzung unter die Ärarier mit einer höheren Veranschlagung der Steuer haben wir nur den einen unhistorischen Fall des Mamercus Aemilius vom Jahre 435. Eine Androhung einer derartigen Strafe geschah nach unsern Berichten von den Censoren des Jahres 403 den Ehelosen gegenüber. Ebenso wird bei den Maßregeln Catos gegen die verschiedenen Luxusgegenstände an diese Bestrafung zu denken sein.

Außer diesen bei den Sittenmusterungen in Anwendung gekommenen Strafen sind bei den Censoren noch jene Strafverhängungen in Betracht zu ziehen, die mit ihren übrigen Amtsgeschäften zusammenhingen. Hatten sie doch, wie die meisten Beamten, auch die aus der Verwaltung des öffentlichen Vermögens entspringende richterliche Rechtsprechung[3]), und konnten sie überhaupt Vergehen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit in der Verwaltung der Pacht- und Bau-

[1]) Gell. IV, 20, 11—13. Vgl. S. 38.
[2]) Vgl. S. 28.
[3]) Vgl. Momms. S. 461 ff.

geschäfte bezogen, sühnen. Da diese Strafverhängungen bei weitem nicht die Wichtigkeit haben, wie jene bei den Sittenmusterungen, sind sie daher in den Quellen ziemlich wenig berücksichtigt. Nur einige Beispiele haben wir erhalten. Natürlich kamen hier nur materielle Strafen in Anwendung. Sie bestanden ursprünglich in Abgaben an Zugvieh, und es ist uns auch ein Beispiel dieser Art bekannt. Wie bei Cicero berichtet ist, hatten die Censoren P. Papirius und P. Pinarius durch Strafverhängungen eine Menge Zugvieh in den Besitz des Staates gebracht, was dann zur Folge hatte, daß durch ein Gesetz die Abgaben an Vieh in Geldstrafen umgewandelt wurden[1]). Beispiele dieses Multierungsrechts finden wir in historischer Zeit nur noch in zwei Fällen. Im Jahre 184 wurde L. Furius wegen unrechtmäßigen Gebrauchs öffentlichen Wassers mit einer Geldstrafe belegt, und die Censoren des Jahres 169 ließen einen Freigelassenen, der sich weigerte, einem Befehl betreffs Niederreißung einer Mauer nachzukommen, pfänden und bestraften ihn noch mit einer Geldbuße.

Besondere Beachtung verdient dann das Einschreiten der Censoren des Jahres 204 gegen die Latiner, die fahnenflüchtig geworden waren, sie mußten dafür die doppelte Anzahl Soldaten stellen und wurden außerdem finanziell belastet[2]).

Ferner wäre hier eine Maßregel zu erwähnen, die in gewissem Sinne auch eine Strafe war, nämlich die Ausschließung von der Pacht. Ein derartiger Fall begegnet uns auch bei der Censur des Cato, welcher die Pächter, auf deren Veranlassung die von ihm abgeschlossenen Pachtverträge rückgängig gemacht werden mußten, von der neuen Verpachtung ausschloß[3]). Einen zweiten ähnlichen Fall haben wir im Jahre 169. Hier verweigerten die Censoren

---

[1]) Cic. de re publ. II, 35, 60. Vgl. S. 10. A. 1.

[2]) Vgl. S. 20.

[3]) Vgl. S. 29.

den Pächtern der vergangenen Verpachtung die Anteilnahme an der neuen[1]).

Endlich gehören hierher auch jene Fälle, bei denen zu den eigentlichen censorischen Strafen noch Zusatzstrafen hinzukamen. Derartige Strafverschärfungen, die sowohl von den Censoren selbst, als auch vom Senat ausgehen konnten, betreffen jedoch nur militärische Vergehen. So wurde den im Jahre 252 bestraften 400 Rittern vom Senat außerdem noch ein Abzug am Solde hinzudiktiert[2]). Eine weitere Unterstützung der censorischen Bestrafung finden wir im Jahre 214. Hier wurde für alle Notierten noch ein Beschluß gefaßt, wodurch sie zum Dienste zu Fuß verurteilt und zu den kannensischen Straflegionen nach Sicilien geschickt wurden[3]). Schließlich ist uns noch ein Fall bekannt, wo die militärische Zusatzstrafe von den Censoren selbst ausging. Im Jahre 209 wurden einer großen Anzahl Ritter, die bei den kannensischen Legionen standen, die Notation noch durch eine Vermehrung der vorschriftsmäßigen Feldzüge verschärft[4]).

III. Angriffe auf die Censoren, hauptsächlich wegen ihrer Straftätigkeit.

Zwar hatten die Konsuln und die Prätoren kein Intercessionsrecht gegen die unumschränkte Macht der Censoren, aber den Volkstribunen stand dieses Recht zu, wenn auch

---

[1]) Vgl. S. 35 f.

[2]) Frontin. strat. IV, 1. 20: . . . a patribus deinde obtinuit, ne eis praeterita aera procederent, Vgl S. 13 f.

[3]) Liv. XXIV, 18, 9: additumque tam meritae censoriae notae triste senatus consultum, ut ei omnes, quos censores notassent, pedibus mererent mitterenturque in Siciliam ad Cannensis exercitus reliquias, cui militum generi non prius, quam pulsus Italia hostis esset, finitum stipendiorum tempus erat. Vgl. S. 17.

[4]) Liv. XXVII, 11, 14: addiderunt acerbati etiam tempus, ne praeterita stipendia procederent iis, quo equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent. Vgl S. 18.

nur in Bezug auf die censorische Gerichtsbarkeit. Ebenso konnten strafrechtlich die Tribunen jederzeit, wie gegen die anderen Oberbeamten, auch gegen die Censoren einschreiten und Prozesse gegen sie anhängig machen[1]). Diese Macht wurde nun von ihnen öfters mißbraucht und dazu benutzt, mißliebige Censoren zur Rechenschaft zu ziehen oder namentlich sich wegen einer Strafverhängung an diesen zu rächen. Für den Gebrauch des Intercessionsrechtes haben wir zwei Beispiele bei der Censur des Jahres 169. Hier intercedierte zunächst P. Rutilius gegen einen Befehl der Censoren betreffs Niederreißung einer Mauer[2]), und als diese am Schlusse ihrer Amtszeit um Verlängerung derselben einkamen, machte der Tribun Cn. Tremellius sein Vetorecht geltend aus Rache dafür, daß er bei der Senatslesung übergangen war[3]). Außerdem ist uns vom Jahre 64 überliefert, daß die Tribunen die Censoren in ihrer Amtstätigkeit hinderten, so daß sie z. B. keine Senatslesung abhalten konnten[4]). Noch mehr sind uns aber Versuche bekannt, strafrechtlich gegen die Censoren einzuschreiten. Doch selten scheinen diese einen Erfolg gehabt zu haben. Die Behörden sorgten offenbar dafür, daß diese ihre Tätigkeit ungehindert ohne jede Verantwortung entfalten konnten, was namentlich für den Bestand des Sittengerichts von höchster Wichtigkeit war. Das erste Mal begegnet uns ein aus Rache für eine Strafverhängung erfolgter Angriff bei der Notation des L. Caecilius Metellus, welcher als Volkstribun im Jahre 213 für die ihm angetane Schmach die Censoren vor Gericht forderte. Doch wurden diese durch dessen Amtsgenossen vor der Verantwortung bewahrt[5]). Ähnlich erging es den Censoren

---

[1]) Vgl. Momms. II, 1. S. 322, 356 ff. I, S. 154.

[2]) Vgl. S. 36.

[3]) Vgl. S. 37.

[4]) Vgl. S. 54. Außerdem vgl. hierzu noch Cic. ad. Att. IV, 9 (eine in Aussicht gestellte Intercession).

[5]) Vgl. S. 15.

des Jahres 169. Der Volkstribun P. Rutilius war infolge der Nichtbeachtung seiner vorhin erwähnten Intercession auf diese sehr erbittert. Er trat dann in einem Streit zwischen ihnen und den Pächtern auf die Seite der letzteren, im Verlaufe dessen er zunächst die Güter des Censors Ti. Gracchus mit dem Bann belegte und bald darauf gegen beide Censoren Anklage wegen Hochverrats erhob. Aber sie wurden freigesprochen, wenn auch C. Claudius Pulcher nur mit großer Mühe[1]). Sodann machte einen Racheversuch Ti. Claudius Asellus, der im Jahre 142 von P. Cornelius Scipio bestraft worden war, indem er diesen nachher, als er Volkstribun wurde, wegen ambitus vor Gericht zog[2]). Sehr heftig ging ferner im Jahre 131 der Volkstribun C. Atinius Labeo gegen den Censor Q. Caecilius Metellus aus Rache für seine Ausstoßung aus dem Senat vor. Er ließ ihn verhaften und wollte ihn vom tarpejischen Felsen herabstürzen lassen, und als ihm dies durch die Intercession seiner Kollegen mißlang, wollte er das Vermögen des Metellus einziehen und den Göttern weihen. Doch auch dies wurde vereitelt[3]). Eine Drohung mit einer Anklage wegen ambitus finden wir im Jahre 97 bei dem Tribunen M. Duronius dem Censor M. Antonius gegenüber, weil dieser ihn im Jahre 97 aus dem Senat gestoßen hatte[4]). In überaus starkem Maße machten die Tribunen den Censoren des Jahres 64 gegenüber ihren Einfluß geltend, indem sie, aus Furcht selbst gestraft zu werden, sogar die lectio senatus verhinderten[5]). Im Jahre 50 erhob der Ädil M. Caelius Rufus aus Rache für eine Klage eine Gegenklage gegen den Censor Ap. Claudius Pulcher, die aber nicht zum Austrag kam[6]). Allgemein wissen wir,

---

[1]) Vgl. S. 36.
[2]) Vgl. S. 40.
[3]) Liv. per. 59 (Vgl. S. 42 Anm. 5) Cic. de dom. 47, 123. Plin. VII, 143 f.
[4]) Vgl. S. 48.
[5]) Vgl. S. 54.
[6]) Vgl. S. 56.

daß Cato sich infolge seiner Strenge eine Reihe Klagen zu zog[1]). Außer diesen Angriffen auf die Censoren sind uns noch einige andere bekannt, die nicht mit Strafverhängungen in Zusammenhang stehen. So berichtet Livius, daß der Censor Ap. Claudius Caecus, als er nach Ablauf seines Amtes dieses nicht niederlegen wollte, auf Befehl des Tribunen P. Sempronius in Haft genommen, aber auf Betreiben anderer Tribunen wieder auf freien Fuß gesetzt wurde[2]). Im Jahre 204 hatten sich die Censoren M. Livius und C. Claudius durch ihre gegenseitigen Streitigkeiten sehr verhaßt gemacht, was der Volkstribun Cn. Baebius Tamphilus zu einer Anklage gegen sie benutzte. Doch wurde diese im Interesse des Amtes vom Senat niedergeschlagen[3]). Endlich ließ sich im Jahre 109 der Censor M. Aemilius Scaurus nach dem Tode seines Amtsgenossen nur durch die Drohung der Tribunen zu der dem Herkommen gemäßen Entsagung seines Amtes bewegen[4]).

IV. Kollegiale Uneinigkeit der Censoren bei Strafverhängungen.

Es ist öfters vorgekommen, daß bei den Censoren infolge verschiedener Charaktereigenschaften oder Parteistellung das kollegiale Band sehr gelockert wurde. Das Wohl des Amtes wurde dann bei den entgegengesetzten Absichten und Plänen gewöhnlich den persönlichen Interessen hintangesetzt, was namentlich bei den Strafverhängungen zu Tage trat und für die Würde der Censur schädliche Folgen hatte. Einen regelrechten Streit mit gegenseitigen Strafverhängungen haben wir im Jahre 204. Es begegnen uns aber auch Fälle, wo Strafen, die von dem einen Censor verhängt waren, von dem anderen wieder auf-

[1]) Vgl. S. 29.
[2]) Liv. IX, 33 u. 34.
[3]) Vgl. S. 20.
[4]) Plut. quaest. Rom. 50.

gehoben wurden, oder wo überhaupt der eine Kollege den andern an der Ausübung der Strafbefugnis auch über strafwürdige Personen hinderte. Eine derartige Uneinigkeit finden wir bei P. Cornelius Scipio und seinem Amtsgenossen L. Mummius im Jahre 142[1]). Ähnlich scheint im Jahre 136 Q. Fulvius Nobilior seinem Kollegen bei Strafverhängungen Widerspruch geleistet zu haben, doch ist Näheres hier nicht bekannt[2]). Im Jahre 102 verhinderte ferner C. Caecilius Metellus die Ausstoßung des L. Apuleius Saturninus und des C. Servilius Glaucia aus dem Senat[3]). Große Feindseligkeiten gegen einander zeigte auch das Censorenpaar des Jahres 92[4]). Im Jahre 70 wurde P. Popilius anfänglich von dem Censor Cn. Cornelius Lentulus in Schutz genommen[5]). Die Uneinigkeit der Censoren des Jahres 65 war so groß, daß sie, ohne irgend eine Amtshandlung ausgeführt zu haben, ihr Amt niederlegten[6]). Endlich trat im Jahre 50 L. Calpurnius Piso der Strenge seines Amtsgenossen entgegen, indem er die Bestrafung des C. Scribonius Curio nicht zuließ und davor auch M. Caelius Rufus schützte[7]).

---

[1]) Vgl. S. 39 f.
[2]) Vgl. S. 42.
[3]) Vgl. S. 46.
[4]) Vgl. S. 48.
[5]) Vgl. S. 52.
[6]) Vgl. S. 53.
[7]) Vgl. S. 56.

Register[1]).

1. Verzeichnis der besprochenen Censoren.

Seite

M. Aemilius Lepidus 29
Q. Aemilius Papus 12
L. Aemilius Paullus 37
M. Aemilius Scaurus . . . 45, 83
P. Aelius Paetus 21
Sex. Aelius Paetus Catus . . . 21
M. Antonius 47, 82
C. Antonius Hybrida 57
M. Atilius Regulus . . . . . 14ff.
L. Aurelius Cotta 53
Q. Caecilius Metellus Balearicus 43f.
C. Caecilius Metellus Caprarius 46, 84
L. Caecilius Metellus Delmaticus 44
Q. Caecilius Metellus Macedonicus 42, 62, 82
Q. Caecilius Metellus Numidicus 46
L. Calpurnius Piso Caesonius 55f., 84
L. Calpurnius Piso Frugi . . 43f.
C. Cassius Longinus 38
L. Cassius Longinus Ravilla . . 43
Ap. Claudius Caecus . . . 10, 83
M. Claudius Marcellus. . . . 21
C. Claudius Nero 19, 68, 69, 77, 78, 83
Ap. Claudius Pulcher 42
Ap. Claudius Pulcher . . 55f., 82
C. Claudius Pulcher . . 34ff., 82
C. Cornelius Cethegus . . . 21
M. Cornelius Cethegus 17
Cn. Cornelius Lentulus Clodianus 49ff., 70, 84
L. Cornelius Lentulus Lupus . . 38
P. Cornelius Lentulus 44
P. Cornelius Scipio African. (Maior) 21
P. Cornelius Scipio African. Aemil. 39, 69, 82, 84
P. Cornelius Scipio Nasica. . . 37
P. Decius Mus 12
Cn. Domitius Ahenobarbus . . 44
Cn. Domitius Ahenobarbus 48, 60
Q. Fabius Maximus Eburnus . . 45
Q. Fabius Maximus Rullianus . 12
Q. Fabius Maximus Servilianus. 44
C. Fabricius Luscinus 12
Q. Fulvius Flaccus . . . . . 31f.
M. Fulvius Nobilior 29
Q. Fulvius Nobilior. . . . 42, 84

Seite

M. Furius Camillus 10
C. Furius Pacilus 9
P. Furius Philus . . . . . 14ff.
M. Geganius Macerinus 9
L. Gellius Poplicola. . . 49ff., 70
L. Julius Caesar 48
C. Junius Bubulcus Brutus . . 11
L. Licinius Crassus . . 48, 60, 74
P. Licinius Crassus 17
P. Licinius Crassus 48
M. Licinius Crassus Dives. . . 53
C. Licinius Geta 45, 75
M. Livius Drusus. 45
M. Livius Salinator 19, 68, 69, 77, 78, 83
Q. Lutatius Catulus. 53
L. Marcius Censorinus 38
L. Marcius Philippus 49
Q. Marcius Philippus 37
L. Mummius Achaicus . . 39, 84
L. Papirius. 9, 79
M. Perperna 49
P. Pinarius 9, 79
C. Plautius Venox 10
Q. Pompeius. 42
M. Popillius Laenas. 37
M. Porcius Cato 21ff, 59, 62, 63, 66, 70, 77, 78, 79, 83
A. Postumius Albinus . . . . 31f.
M. Postumius Albinus Regillensis 10
T. Quinctius Flamininus 21
C. Scribonius Curio 54
Ti. Sempronius Gracchus 34ff., 82
P. Sempronius Sophus. 13
P. Sempronius Tuditanus . . . 17
Cn. Servilius Caepio 43
P. Servilius Vatia Isauricus. . . 54
P. Sulpicius Rufus 57
L. Valerius Flaccus . . . . . 21ff.
L. Valerius Flaccus 47
M. Valerius Maximus 11
M'. Valerius Maximus Messala . 13
M. Valerius Messala . . . 38, 73
M Valerius Messala Niger . . 54
L. Veturius Philo 17

[1]) Bei mehreren angegebenen Seitenzahlen gibt die erste zumeist die Hauptbehandlung.

2. Verzeichnis der Bestraften[1]).

Seite

Mamercus Aemilius 9, 68, 78
M. Aemilius Lepidus Porcina (?) 43, 60, 74
M. Antistius 31, 62, 77
L. Antonius (Annius) . . 11, 69, 75
C. Antonius Hybrida 50, 62, 66, 70, 75
L. Apuleius Saturninus . 45 f., 73, 84
M'. Aquilius . . . 52, 61, 67, 74, 75
C. Ateius Capito . . 55 f., 67, 74, 75
C. Atinius Labeo Macerio. 42, 75, 82
Cassius Sabaco . . 44 f., 63, 69, 75
L. Caecilius Metellus 14, 18, 65, 75, 77, 81
[M. Caelius Rufus] . . . 56, 82, 84
Ti Claudius Asellus . 40, 62, 77, 82
Claudius Nero (?) 27, 62, 74
C. Claudius Nero. 19, 68, 69, 77, 83
Ap. Claudius Pulcher . . . 49, 75
A. Cluentius Habitus . . 52, 67, 75
P. Cornelius Lentulus Sura 50, 61, 75
P. Cornelius Rufinus . . 12, 60, 75
L. Cornelius Scipio . . . 32, 66, 75
L. Cornelius Scipio Asiaticus . 24 f., 67, 77
M. Cornelius Scipio Maluginensis 31 f., 67, 70, 76
Q. Curius 51, 61, 75
M. Duronius 47, 68, 75, 82
Cn. Egnatius 51, 75

Seite

(L. Equitius) 46
Cn. Fulvius Flaccus. . . . 32 f., 76
M. Fulvius Flaccus . . . . 30 f., 66
L. Furius (Purpureo ?) . . . 28 f., 79
P. Furius 47, 62, 77
Ti. Gutta 52, 61, 67, 74, 75
M. Junius 15, 77
L. Licinius Crassus . . . 48, 61, 74
C. Licinius Geta 44, 62, 75
[C. Licinius Sacerdos] . . . 41, 70
M. Livius Salinator 19, 68, 69, 77, 83
M. Lucilius 39, 68, 73
Man(i)lius 24, 59, 75
D. Matrinius 53, 67, 78
L. Nasica 26, 68
P. Popilius 52, 67, 74, 75, 84
L. Quinctius Flamininus 22 ff, 70, 75
P. Rutilius . . . 35 ff., 67, 77, 81, 82
C. Sallustius Crispus . . 55, 61, 75
[C. Sempronius Gracchus] . 43, 77
Q. Servilius Caepio 46, 75
[C. Servilius Glaucia] . . . 46, 84
[C. Scribonius Curio] . . . 56, 84
L. (Scribonius) Libo (?) 54
P. Sulpicius Gallus (?) . . 41, 62, 74
Cn. Tremellius 34, 37, 81
M. Valerius Messala. . . . 37, 73
L. Veturius . . . . . 25 f., 62, 77

[1]) In Klammern [. . .] stehen die Namen derjenigen, deren Bestrafung nicht endgültig erfolgte.

Lebenslauf.

Am 30. Juni 1883 wurde ich Max Nowak in Ratibor als Sohn des Oberlandmessers und Vermessungsrevisors Michael Nowak und seiner Ehefrau Hedwig geb. Kramarczik geboren und in der katholischen Religion erzogen. Nachdem ich den ersten Unterricht in einer Volksschule meiner Heimatsstadt erhalten hatte, besuchte ich später das St. Matthiasgymnasium in Breslau und das Gymnasium in Guben. Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife entlassen, widmete ich mich darauf an der Universität Breslau dem Studium der Geschichte und klassischen Philologie. Im März 1906 bestand ich nach vorangegangener Teilnahme an dem dazugehörigen Ausbildungskursus das Turnlehrerexamen.

In Dankbarkeit gedenke ich meiner akademischen Lehrer, an deren Vorlesungen und Uebungen ich während meiner Studienzeit teilgenommen habe, der Herren Professoren *Baumgartner, Cichorius, Ebbinghaus †, Foerster, Hoffmann, Jakoby, Kampers, Kaufmann, Kühnemann, Nikel, Norden, Passarge, Preuß, Seltmann, Semrau, Skutsch, Stern, Triebs, Ziekursch.*

Ganz besonderen Dank schulde ich aber Herrn Professor Dr. *Cichorius* sowohl für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit, wie für das gütige Wohlwollen und den Rat, mit dem er mich jederzeit unterstützt hat.